

Katedra germanistiky
Filozofická fakulta
UNIVERZITY PALACKÉHO V OLOMOUCI

DIPLOMOVÁ PRÁCE

Mgr. et Bc. Klára Procházková

Dědické právo jako oblast překladu z němčiny do češtiny
Das Erbrecht als Bereich der Übersetzung vom Deutschen ins
Tschechische

Prohlášení: Prohlašuji, že jsem tuto diplomovou práci vypracovala samostatně a že jsem v ní uvedla všechny použité prameny a literaturu.

V Brestu dne

Mgr. et Bc. Klára Procházková

.....

.....

Poděkování:

Zpracování diplomové práce bylo umožněno díky účelové podpoře na specifický vysokoškolský výzkum udělené Ministerstvem školství, mládeže a tělovýchovy ČR Univerzitě Palackého v Olomouci (IGA_FF_2022_015).

Srdečně děkuji paní Mgr. Petře Bačuvčíkové, Ph. D. za odborné vedení této diplomové práce a za vstřícnost a podporu v průběhu celého studia. Mé poděkování patří také Jur. (Univ.) Dominikovi Knausovi, který mi poskytl odborný vhled do rakouského a německého práva a byl mi oporou při vypracování této práce.

Inhalt

Inhalt	4
Einleitung	6
DER THEORETISCHE TEIL	9
1. Allgemein zu der juristischen Übersetzung	9
1.1. Juristische Übersetzung, deren Abgrenzung und Merkmale	9
1.1.1. Kulturelle Faktoren.....	9
1.1.2. Sprachliche Faktoren	11
1.1.3. Andere Faktoren	13
1.2. Die Bedeutung der juristischen Übersetzung.....	14
1.3. Überblick über die Methoden bei der juristischen Übersetzung.....	15
2. Einordnung und Besonderheiten des Erbrechts in der Rechtswissenschaft und deren Bedeutung für die Übersetzung	18
2.1. Einordnung und Besonderheiten des Erbrechts	19
2.2. Das Erbrecht in den konkreten Rechtsordnungen (Deutschland, Österreich, Tschechien)	20
2.2.1. Deutsches Erbrecht	20
2.2.2. Österreichisches Erbrecht.....	21
2.2.3. Tschechisches Erbrecht	22
3. Textsorten im Erbrecht und ihre Besonderheiten	23
3.1. Die Textsorten, die vom Staat verfasst werden	23
3.2. Die Textsorten, die von Privatpersonen verfasst werden	27
3.3. Bedeutung der Unterscheidung der Textsorten für die Übersetzung..	29
3.4. Beispiele für Situationen, in denen Übersetzungsbedarf besteht.....	30
DER PRAKTISCHE TEIL	34
4. Analyse der Texte und deren Übersetzungen.....	34
4.1. Einleitung.....	34
4.2. Einordnung der Texte	34
4.3. Die Textsorten, die vom Staat verfasst werden	35
4.4. Textsorten, die von Privatpersonen verfasst werden.....	46
5. Schlussfolgerungen.....	54
5.1. Das Ziel dieser Arbeit und die gestellten Fragen	54
5.2. Schlussfolgerungen aus dem theoretischen Teil	54
5.3. Schlussfolgerungen aus dem praktischen Teil	55

5.4. Das Potenzial dieser Arbeit für weitere Forschungen	58
Resümee	60
Shrnutí	62
Quellen	63
Bibliographie	63
Sekundärliteratur.....	63
Internetquellen	64
Rechtsvorschriften.....	65
Anotace.....	66
Summary	67

Einleitung

Die juristische Übersetzung ist ein Bereich der Übersetzungswissenschaft, der wenig erforscht wurde. Je tiefer man in die Materie einsteigt, desto dünner wird die Quellenlage. In Zeiten der wachsenden Vernetzung und stärkeren Zusammenarbeit im europäischen Kontext, muss eine intensive Auseinandersetzung mit der Übersetzung in der jeweiligen Wissenschaftsbranchen erfolgen. Dies dient einerseits der Fehlervermeidung bei einer länderübergreifenden Thematik, andererseits profitieren beide Seiten von tieferem Verständnis und Optimierung.

Diese Arbeit wird sich mit dem Bereich des Erbrechts als einem Teilgebiet des Zivilrechts beschäftigen. Dieser Bereich wurde nicht zufällig ausgewählt. Es handelt sich um einen Bereich, mit dem jede Person zumindest einmal in ihrem Leben (oder danach) konfrontiert wird und bei dem der Übersetzungsbedarf der verschiedenen Textarten bei grenzübergrenzenden Fällen immer besteht. Das Erbrecht stellt auch ein spannendes Forschungsfeld dar, in dessen Rahmen diverse Textsorten produziert werden, auf deren Grundlage verschiedene Übersetzungsprobleme untersucht und erläutert werden können.

Das Erbrecht ist auch aus der juristischen Sicht ein sehr interessantes Gebiet. Egal, ob es sich um eine Immobilie in bester Lage handelt oder nur um die geliebte Vase, das Erbrecht betrifft immer die Selbstbestimmung des Einzelnen, welche auch im Erbfall oberste Priorität haben soll. Gerade dieses Spannungsfeld zwischen gesetzlichen Regelungen und dem menschlichen Grundbedürfnis über sich selbst zu jedem Zeitpunkt bestimmen zu können, machen das Erbrecht zu einem fragilen und höchst spannenden Thema, sowohl in der juristischen Arbeit, als auch in der Übersetzungstätigkeit. Der Übersetzer trägt nämlich bei der Übersetzung erbrechtlichen Texten eine große Verantwortung und kann durch kleine Übersetzungsfehler gravierende Folgen auslösen. Das Erbrecht ist in manchen Rechtsordnungen sogar auf der verfassungsrechtlichen Ebene geschützt, was deren Wichtigkeit sowie den Bedarf das subjektive Erbrecht zu schützen betont.

Das Ziel dieser Arbeit ist es herauszufinden, welche Besonderheiten das Erbrecht im Vergleich zu anderen Rechtsgebieten aufweist und welche Bedeutung

und Auswirkungen dies auf die Übersetzung hat. Es wird die Frage beantwortet, welche Textarten im Erbrecht existieren und was die passende Herangehensweise für die jeweilige Textart ist, für welche sich der Übersetzer entscheiden sollte. Anschließend wird diese Arbeit mögliche länderspezifische Unterschiede im deutschen, österreichischen und tschechischen Erbrecht behandeln, wobei sich dabei darauf konzentriert wird, welche Auswirkungen diese Unterschiede auf die Übersetzung haben, insbesondere auf die Terminologie und Interpretation der Texte.¹

Um dieses Ziel erreichen zu können, wird sich verschiedener Methoden bedient. Zunächst wird die einschlägige Fachliteratur recherchiert, sowohl aus dem Gebiet der Übersetzungswissenschaft und Linguistik als auch der Rechtswissenschaft. Es werden mehrere authentische juristische Texte aus dem tschechischen, deutschen und österreichischen Rechtsraum analysiert. Diese drei Länder eignen sich hervorragend als Anschauungsmaterial, um die zuvor genannte Ziele zu erreichen, auch aufgrund ihrer räumlichen Nähe und der engen europäischen Beziehungen. Anschließend wird auch ein Terminologie- und ein Rechtsvergleich durchgeführt mit dem Hinblick auf die spezifischen Besonderheiten, die sich auf die Übersetzung auswirken können.

Die Arbeit ist in zwei Teile gegliedert. In dem ersten theoretischen Teil wird die juristische Übersetzung kurz definiert, deren Besonderheiten hervorgehoben und deren Bedeutung erläutert. Anschließend wird das Erbrecht in den Kontext der anderen Rechtsgebiete gesetzt und dessen Besonderheiten analysiert sowie deren Auswirkung auf die Übersetzung. Es wird auch ein kurzer Rechtsvergleich des deutschen, österreichischen und tschechischen Erbrechts durchgeführt, wobei dieser ausschließlich Übersetzungszwecken dient, indem er die Frage beantwortet, ob die jeweiligen Rechtssysteme Auswirkung haben auf die Auslegung und die Fachterminologie. Anschließend werden auch verschiedene Textarten, die im Erbrecht vorkommen, beurteilt und deren sprachlichen Phänomene herausgefiltert.

¹ Die Rechtsinstitute sind durch die Fachbegriffe der Rechtsprache repräsentiert (dazu mehr später). Damit der Übersetzer den Fachbegriff richtig übersetzen kann, muss er Inhalt dieses Begriffes verstehen. Deswegen werden in dieser Arbeit auch die juristischen Fragen genauer angeschaut, die dieses erstrebte Verständnis ermöglichen.

In dem zweiten praktischen Teil werden ausgewählte authentische erbrechtliche Texte, beziehungsweise deren Übersetzung, analysiert. Dabei wird ausgewertet, welche Übersetzungsstrategien der Übersetzer sich bei der Übersetzung der jeweiligen Textarten bedienen sollte und warum. Es werden auch die österreichische und die deutsche Terminologie verglichen, wobei am Ende die Schlussfolgerung gezogen wird, inwiefern der Übersetzer bei der Übersetzung ins Tschechische zwischen den Texten aus dem deutschen und österreichischen Rechtsraum unterscheiden muss und wie sich die Besonderheiten jeweiliger Rechtssysteme auf die Übersetzung auswirken. Die ausgewählten Texte und deren Übersetzungen sowie ein deutsch-tschechisches Glossar werden zu dieser Arbeit als Anhänge hinzugefügt.

DER THEORETISCHE TEIL

1. Allgemein zu der juristischen Übersetzung

1.1. Juristische Übersetzung, deren Abgrenzung und Merkmale

Die juristische Übersetzung stellt eine Art der Fachübersetzung dar und bedeutet „die Übertragung und Vermittlung von Rechtsvorschriften bzw. Rechtsinhalten und im weitesten Sinne von rechtlicher Information“². In dieser Arbeit wird mit dem Begriff in seinem weiteren Sinne gearbeitet.

Juristische Texte, d. h. alle Texte, die rechtliche Informationen beinhalten, sind spezifisch und weisen besondere Merkmale auf. Demensprechend ist auch die Herangehensweise spezifisch, wie solche Texte übersetzt werden müssen und was alles bei einer solchen Übersetzung berücksichtigt werden muss. In diesem Kapitel werden die wichtigsten Besonderheiten der juristischen Texte und die Faktoren, die diese Texte stark beeinflussen, kurz aufgezählt und erläutert.

1.1.1. Kulturelle Faktoren

Bei jedem Ausgangstext müssen in der ersten Reihe die kulturellen Faktoren identifiziert werden, die einen Einfluss vor allem auf die Terminologie und Auslegung haben. Dem Übersetzer muss bewusst sein, zu welchen Rechtskreisen, Rechtsordnungen und Rechtsgebieten die konkreten Texte gehören.³ Das Gleiche gilt auch für die Zieltex-te. Auch die muss der Übersetzer in den Kontext setzen – er muss die Zielkultur, Zielrechtskreis, Zielrechtsordnung und Zielrechtsgebiet identifizieren. Nur so kann er erfolgreich den Text in die Zielsprache übertragen und entsprechende Äquivalenzbegriffe in der Zielsprache finden.

Rechtskreis

„Peter Sandrini, ein österreichischer Übersetzungswissenschaftler und Terminologe, der sich vor allem mit der Rechtsübersetzung beschäftigt, schreibt zu

² Sandrini 1999; S. 10.

³ Vgl. Sandrini 1999; S. 15 ff.

den Rechtskreisen: *Rechtsordnungen werden aufgrund von gemeinsamen Merkmalen, wie etwa ihre historische Herkunft, eine spezifische juristische Denkweise, besondere Rechtsinstitute oder die Rangordnung der Rechtsquellen und Interpretationsmethoden, zu übersichtlichen Gruppen, den Rechtskreisen zusammengefasst. Die wichtigsten Rechtskreise sind der romanische, deutsche und nordische Rechtskreis in Europa, der anglo-amerikanische Rechtskreis, der fernöstliche Rechtskreis, das Hindu-Recht in Asien und das islamische Recht.*⁴ Der Übersetzer muss genau wissen, von welchem in welchen Rechtskreis er übersetzt. Die Übersetzung innerhalb eines Rechtskreises ist viel einfacher als zwischen verschiedenen Rechtskreisen. Der Grund hierfür ist vor allem, dass die Rechtsbegriffe in der Ausgangs- sowie in der Zielsprache oft gleiche oder zumindest ähnliche Rechtsinstitute beschreiben. Daneben bedingt der konkrete Rechtskreis auch, wie ein konkretes Rechtssystem eines Staates (bzw. eine konkrete Rechtsordnung) aussieht⁵ und welche Strategien für die Interpretation der Rechtstexte zum Einsatz kommen.^{6,7}

Diese Arbeit wird das deutsche, österreichische und tschechische Recht behandeln, die sich alle innerhalb eines Rechtskreises befinden⁸, was die Übersetzungsarbeit, sowie die rechtvergleichende Recherche vereinfachen wird.

Rechtsordnung und Rechtsgebiet

„Die Rechtsordnung spielt ebenfalls eine wichtige Rolle. Die Rechtsordnung stellt nämlich das Rechtssystem des konkreten Staates dar. Die Rechtskultur und das Rechtssystem (das durch die Rechtsordnung repräsentiert wird) bilden dann in gewissem Maße eine eigene Sprache⁹, die ihre eigene Regel hat. Der Gesetzgeber benutzt bestimmte Wörter sehr bewusst und sorgfältig, er kann den Wörtern auch selbst verschiedene bestimmte Bedeutungen zuordnen. Die Sprache hängt mit dem Rechtssystem sehr eng zusammen und es folgt daher, dass

⁴ Sandrini 1999; S. 10

⁵ Z.B.: Anglo-amerikanischer Rechtskreis beruht auf dem Gewohnheitsrecht, das ein ungeschriebenen Charakter hat vs. Römisch-germanistischer Rechtskreis, dessen Schwerpunkt geschriebene Rechtsvorschriften darstellen.

⁶ Z. B. in dem Anglo-amerikanischer Rechtskreis ist die Auslegung formalistischer und die grammatische Auslegung spielt eine größere Rolle als in dem Römisch-germanistischen Rechtskreis.

⁷ Procházková 2020; S 4.

⁸ Osina 2013; S. 170.

⁹ Chromá 2014; S. 23.

eine Sprache, die als Amtssprache in verschiedenen Ländern benutzt wird, nie die gleiche Rechtssprache in diesen Ländern darstellt. Obwohl die Amtssprache an sich in manchen Ländern gleich ist, verfügt jedes über seine einzigartige Rechtssprache, die mit einer eigenen Terminologie arbeitet. (Z. B. Deutsch in Deutschland und Deutsch in Österreich sind zwei unterschiedliche Rechtssprachen). Den gleichen Wörtern können sogar unterschiedliche Inhalte zugeordnet werden.¹⁰

Die terminologischen Unterschiede können jedoch auch innerhalb einer einzelnen Rechtssprache gefunden werden, und zwar je nachdem, in welchem Rechtsgebiet man sich befindet.¹¹ In jedem Rechtsgebiet wird nämlich mit einer anderen Terminologie gearbeitet.¹² Als Beispiel für einen solchen Begriff kann man das tschechische Wort *stavba* (Bau) nennen – Dieser Begriff wird im öffentlichen Recht sowie im Privatrecht anders ausgelegt. Im öffentlichen Recht versteht man damit eine Tätigkeit im dynamischen Sinne, die zu einem Bauwerk führt. Im bürgerlichen Recht wird dann der Begriff im statischen Sinne ausgelegt, wobei damit ein Bauobjekt gemeint ist.¹³

Deswegen konzentriert sich diese Arbeit nur auf ein ausgewähltes Rechtsgebiet (und zwar auf das Rechtsgebiet des Erbrechts als ein Teil des Zivilrechts) und die Schlussfolgerungen, die sich aus dieser Arbeit ergeben, können nicht automatisch in anderen Rechtsgebieten angewandt werden.

1.1.2. Sprachliche Faktoren

Lexikalische Ebene

Bei der Übersetzung der juristischen Texte müssen selbstverständlich auch die sprachlichen Aspekte miteinbezogen werden. Auf der lexikalischen Ebene spielen vor allem die Fachbegriffe eine wichtige Rolle, die nicht unterschätzt werden darf. Der Übersetzer muss sie von den anderen Begriffen unterscheiden (was nicht immer auf den ersten Blick zu erkennen ist) und sie mit den Fachbegriffen des Zielsystems ersetzen. Hier kann man nochmal das Beispiel des Wortes *stavba* benutzen. Das Wort wird nämlich oft in der allgemeinen Sprache

¹⁰ Diese Problematik wird noch genauer im praktischen Teil dieser Arbeit behandelt.

¹¹ Chromá 2014; S. 28

¹² Procházková 2020, S. 5.

¹³ Vgl. Procházková 2020, S. 13.

benutzt, es handelt sich aber auch über einen Rechtsbegriff, deren Bedeutung sich noch je nach dem Rechtsgebiet unterscheidet. Das Wort in allgemeiner Sprache kann ein Objekt sowie eine Tätigkeit bezeichnen.

Wichtig ist dabei daran zu denken, dass die Arbeit mit der Terminologie bei der Rechtsübersetzung spezifisch ist. Das lässt sich vor allem auf der denotativen Ebene betrachten.

„Die Termini, die in den Rechtstexten zu finden sind, haben eine andere Bedeutung, als die Fachbegriffe in anderen Fachtexten. Dieser Tatsache ist sich auch Sandrini bewusst, der diese Sonderrolle der Rechtsbegriffe folgend erklärt: „Sie stellen die Hauptinformationsträger im Text und konstituieren anhand ihrer Beziehungen zueinander den fachlich-kognitiven Hintergrund des Textes; Rechtsbegriffe repräsentieren die Inhalte der Rechtsordnung.“^{14,15} Die Rechtsbegriffe sind also nicht an diejenige konkrete Sprache gebunden, sondern an diejenige konkrete Rechtsordnung. In der Praxis bedeutet es, dass der Fachbegriff eine Tatsache, die einem Rechtssystem bekannt ist, repräsentiert, diese gibt es aber nicht unbedingt in einem anderen Rechtssystem und damit in einer anderen Sprache. So kann das Problem der fehlenden Äquivalenz bestehen.¹⁶

Für die juristische Sprache sind auf der lexikalischen Ebene weiter auch feste Wortverbindungen und übliche Formulierungen typisch. Diese beinhalten keine zusätzliche Information wie die Fachbegriffe und deren ungenaue Übersetzung führt nicht sofort zu der Verschiebung auf der denotativen Ebene. Deren fehlerhafte Übersetzung wird eher zu den Verschiebungen auf der stilistischen Ebene führen. Sie müssen also auch beachtet werden und der Übersetzer sollte diese typisierten Formulierungen übertagen. Sie dienen auch dazu, die Kommunikation zu vereinfachen. Die Juristen können die Inhalte, die in den gleichen Formen immer wieder vorkommen, schneller verstehen und einordnen. Der Übersetzer sollte sich also solche Phrasen aneignen.

Syntaktische und stilistische Ebene

¹⁴ Sandrini 1999; S.30

¹⁵ Procházková 2020, S. 12.

¹⁶ Anders funktioniert es zum Beispiel in der wissenschaftlichen Fachsprache, wo eine gewisse Tatsache allgemein überall existiert und in jeder Sprache nur eine andere Bezeichnung hat. Mehr zu Äquivalenz später.

Die Besonderheiten findet man auch auf der syntaktischen sowie stilistischen Ebene, wobei die konkreten Phänomene unter anderem von den Textsorten und deren Funktion abhängen werden. Typisch sind für die juristische Texte zum Beispiel lange Sätze, höhere Abstraktion, unpersönlicher Stil, die Betonung der Handlung, Nominalstil, Sachlichkeit oder feststehende Formulierungen.¹⁷ Weitere typische Merkmale werden später bei den jeweiligen Textsorten behandelt, wobei damit auch deutlich gemacht wird, wie die Unterscheidung der Textsorten und Berücksichtigung deren Merkmale für die Übersetzung wichtig ist.

1.1.3. Andere Faktoren

Funktion der Texte

Neben den kultur-sprachlichen Faktoren stehen auch andere Faktoren, welche die einzelnen Texte innerhalb einer Rechtssprache voneinander unterscheiden. Die Wichtigsten sind die Funktion des Textes und die Kommunikationssituation, in welcher der Text zum Einsatz kommt. „Kommunikationsinhalt, Kommunikationsteilnehmer und Kommunikationsbedingungen bestimmen die sprachlichen Mittel, die eingesetzt werden.“¹⁸ Deswegen werden in dieser Arbeit auch die Textarten, die im Erbrecht vorkommen, untersucht und behandelt, wobei deren Funktion berücksichtigt wird und die passenden Übersetzungsstrategien anschließend zu den jeweiligen Textarten zugeordnet werden.

Person des Übersetzers

Der Übersetzer steht in der Mitte des Übersetzungsprozesses und stellt damit einen weiteren Faktor dar, der einen entscheidenden Einfluss auf die Übersetzung und deren Qualität hat. An den Übersetzer werden hohe Ansprüche gestellt und die juristische Übersetzung stellt für ihn eine Herausforderung dar:

„Der Übersetzer von Rechtstexten besitzt neben den offensichtlichen Sprachkenntnissen, der Fähigkeit zur Terminologierecherche und zur

¹⁷ Stolze in Sandrini 1999; S. 55 ff.

¹⁸ Sandrini 1999; S. 11.

rechtsvergleichenden Terminologearbeit, zur Textanalyse und zum Erkennen von Textsortenmerkmalen auch ausführliche Kenntnisse in beiden Rechtsordnungen.“¹⁹

„Sandrini gibt auch zu, dass die Anforderungen, alle diese Kenntnisse und Fähigkeiten zu besitzen, kaum erfüllt werden können und führt an, was stattdessen von dem Übersetzer erwartet wird.“²⁰: „Vielmehr besitzt ein guter juristischer Fachübersetzer die Kompetenz, sich in möglichst kurzer Zeit Informationen über das juristische Teilgebiet des Ausgangstextes zu beschaffen sowie Fachleute dieses Teilgebietes zu befragen.“²¹ Das bedeutet, dass der Übersetzer über ein allgemeines juristisches Bewusstsein verfügen sollte. Er muss die Grundsätze und Strukturen der einzelnen Rechtssysteme, mit denen er bei seiner Arbeit in Kontakt tritt, kennen. So kann er schneller die Recherche in den Teilgebieten durchführen.²²

Die Person des Übersetzers ist also ein subjektiver Faktor, der sich auf die Qualität der Übersetzung auswirkt. Da die hohen Anforderungen an den Übersetzer nicht immer erfüllt werden können und deren Mangel die Qualität der Übersetzung negativ beeinflusst, ist dieser Faktor entscheidend.

1.2. Die Bedeutung der juristischen Übersetzung

Nachdem die juristische Übersetzung und deren Merkmale definiert wurden und die Faktoren, die einen entscheidenden Einfluss auf die juristischen Texte sowie auf deren Übersetzung erläutert wurden, wird die Bedeutung der juristischen Übersetzung behandelt und zwar zunächst allgemein und anschließend konkret im Bereich des Erbrechts.

Das Recht ist ein fester Bestandteil der Gesellschaft und ist im Alltag omnipräsent. Kaum ein Bereich existiert, welcher nicht von gesetzlichen Vorgaben geprägt ist. Man trifft im Kern überall auf juristische Fragestellung,

¹⁹ Sandrini 1999; S.38

²⁰ Prochazkova 2020; S. 10.

²¹ Sandrini 1999; S.38

²² In dieser Diplomarbeit werden dementsprechend auch nicht die ganze Rechtssysteme der betroffenen Kulturen erläutert, es wird damit gerechnet, dass der Übersetzer schon ein grobes Bewusstsein in diesem Bereich hat. Der Raum wird vielmehr dem konkreten Teilgebiet gewidmet.

dementsprechend entsteht auch jeden Tag eine Vielzahl von juristischen Texten, die oft übersetzt werden müssen. Aufgrund der Globalisierung und Europäisierung wird der Übersetzungsbedarf immer größer, die Anzahl der grenzüberschreitenden Fälle wächst, und der Bedarf nach der effektiven interkulturellen Kommunikation steigt. So ergeben sich plötzlich ganz neue Fragestellungen. Sprachbarrieren, unterschiedliche Rechtssysteme, ja sogar Denkweisen gilt es zu überwinden. All das kann nur mit der einer präzisen und weitsichtigen juristischen Übersetzung gelöst werden. Die juristische Übersetzung ermöglicht erst ein tieferes Verständnis und die anknüpfende Weiterentwicklung der jeweiligen Rechtssysteme.

In dieser Arbeit wird der Fokus auf die juristischen Texte im Erbrecht gerichtet, deren Übersetzungsbedarf auch im Alltag spürbar ist. Wie schon in der Einleitung angedeutet, stellt das Erbrecht einen Bereich dar, mit dem jede Person konfrontiert wird, ein Entkommen ist schlicht unmöglich. Außerdem ist es ein Bereich, in dem das staatliche Regelungsbedürfnis durch staatliche Texte (z. B. Gesetze) im Spannungsfeld zu den Privattexten (z. B. Testamente) steht und der Übersetzer zwischen Ihnen unterscheiden muss. Die Selbstbestimmung und die Willensautonomie der Privatpersonen stellen die oberste Priorität dar und sind schutzwürdig. Um diese richtig zu bestimmen, ist die Auslegung der konkreten Texte essentiell. Die Auslegung wird also ein wichtiger Schritt bei der Übersetzung sein. Der Übersetzer trägt eine große Verantwortung gegenüber dem Verfasser sowie dem Adressaten des Textes. Er darf nicht zulassen, dass diese Texte aufgrund einer mangelhaften Übersetzung den ursprünglichen Sinn verlieren.

1.3. Überblick über die Methoden bei der juristischen Übersetzung

Der spezifische Charakter der juristischen Texte und der juristischen Übersetzung allgemein wirkt sich auch auf den Übersetzungsprozess aus. Die Methoden und die Herangehensweise des juristischen Übersetzters werden sich von den allgemeinen Übersetzungsmethoden in mehreren Hinsichten unterscheiden. In diesem Kapitel werden sie kurz erläutert.

Allgemein kann man sagen, dass die Übersetzung der juristischen Texte inhalt- sowie formorientiert ist. Der Übersetzer bemüht sich darum, den Inhalt sowie die Form zu erhalten und sie in den Zieltext zu übertragen. Er versucht

möglichst treu dem Original zu bleiben, wobei er immer die Funktion des Textes berücksichtigt.

Bei dem Prozess der juristischen Übersetzung ist vor allem die Etappe des Verstehens und der Interpretation, bzw. der Auslegung des Ausgangstexts, im Vergleich zu anderen Fachübersetzungen spezifisch. Das liegt hauptsächlich daran, dass schon der Ausgangstext in der Ausgangsprache interpretiert werden muss, er ist nämlich für die juristische Interpretation bestimmt.²³ Diese Interpretation hat eigene spezifische Regeln²⁴, die sich nicht nur in jedem Rechtssystem voneinander unterscheiden können, sondern auch, wie noch später gezeigt werden wird, bei jeweiligen Rechtsgebieten und Textsorten.²⁵

Gerade diese Etappe der Interpretation, bzw. der Auslegung, erfordert eine spezifische Herangehensweise und dementsprechend kommen gerade hier die spezifischen Methoden zum Einsatz – Begriffsanalyse und Rechtskomparatistische Recherche.

Begriffsanalyse

Obwohl der ganze Text interpretiert werden muss, sind das vor allem die Fachbegriffe, die Auslegungsschwierigkeiten bereiten können. Gerade bei deren Übersetzung wird die sog. Begriffsanalyse benutzt. Es handelt sich um eine Vorgehensweise, die also ein Teil der Interpretation darstellt und die auch eng mit der Problematik der Äquivalenz zusammenhängt. Sie setzt sich als Ziel, ein erforderliches Maß an Äquivalenz zwischen den Fachbegriffen in der Ausgangs- und Zielsprache zu erreichen.²⁶

In dem praktischen Übersetzungsprozess beginnt der Übersetzer bei der Begriffsanalyse mit der Identifikation des Fachbegriffes, wobei er die Tatsache beachten muss, dass manche Fachbegriffe auf den ersten Blick schwierig zu erkennen sind, weil sie gleichzeitig als übliche Wörter in der Gemeinsprache auftreten (siehe oben). Nach der Identifikation muss der Übersetzer den tatsächlichen Inhalt des Begriffes erkennen, wobei er den Begriff im Kontext des Ausgangrechtssystems betrachtet, weil der Begriff nur dort den richtigen Sinn hat.

²³ Klabal, Chromá in Zehnalová 2015; S. 205.

²⁴ Vgl. zum Beispiel: Melzer 2011.

²⁵ Mehr zu der Interpretation bei der juristischen Übersetzung: Procházková 2022, S. 14 ff.

²⁶ Procházková 2020; S. 17.

Erst nach der Erkennung der Bedeutung des Fachbegriffes, sollte der Übersetzer einen entsprechenden Begriff in der Zielsprache suchen, und zwar im Kontext des Zielrechtssystems. Wie er anschließend vorgehen kann, hängt von dem bestimmten Typ der Äquivalenz ab.²⁷ Allgemein kann er sich hier bei den Methoden der Übersetzungswissenschaft bedienen, die nicht nur bei der Fachübersetzung eingesetzt werden können, z. B. Diversifikation oder Neutralisierung.²⁸

Rechtskomparatistische Recherche

Als eine Phase der Begriffsanalyse wurde das Erkennen der Bedeutung des Rechtsbegriffes und anschließend das Suchen eines entsprechenden Begriffes in der Zielkultur erwähnt. Damit diese Phase erfolgreich verläuft und der Übersetzer zur richtigen Lösung kommt, muss er teilweise als Rechtskomparatist auftreten.

Empfehlenswert ist, dass er bei dem Rechtsvergleich vom Allgemeinen zum Speziellen vorgeht. In der ersten Reihe muss er die beiden Rechtssysteme und deren Grundsätze allgemein kennen lernen und verstehen und erst dann kann er sich mit den konkreten Rechtgebieten und innerhalb derer mit den einzelnen Rechtsinstituten beschäftigen.

Seine Aufgabe ist es dann bei der Übersetzung die Bedeutung des konkreten Rechtsbegriffes zu erkennen, wobei er die gleiche Auslegungsmethode wie die Juristen benutzt. Er muss die Begriffe im Kontext der jeweiligen Rechtsordnung betrachten, wie auch schon oben angesprochen wurde. Wenn er anschließend einen (scheinbar) entsprechenden Begriff in der Zielrechtskultur findet, muss er die beiden Rechtinstitute vergleichen, um das Maß der Äquivalenz feststellen zu können. Dabei geht er wie ein Rechtskomparatist vor.

²⁷ Procházková 2020; S. 19.

²⁸ Koller 2004; S. 231.

2. Einordnung und Besonderheiten des Erbrechts in der Rechtswissenschaft und deren Bedeutung für die Übersetzung

Da der Übersetzer den Ausgangstext immer innerhalb des Kontextes der jeweiligen Rechtsordnung betrachten muss, wird an dieser Stelle das Erbrecht als konkretes ausgewähltes Rechtsgebiet in den Kontext der tschechischen, deutschen, österreichischen, beziehungsweise auch europäischen Rechtsordnung gesetzt. Am Anfang wird das Erbrecht im Verhältnis zu den anderen Rechtsgebieten eingeordnet, wobei sich dies mit allgemeiner Gültigkeit auf alle betroffene Rechtssysteme beziehen lässt. Anschließend werden die einzelnen Rechtsordnungen thematisiert. Dabei wird sich darauf konzentriert, welche Grundsätze für die einzelnen Rechtsordnungen gelten, wo genau das Erbrecht geregelt wird und welche Auslegungsregel angewandt werden sollten.

In diesem Kapitel werden also die grundlegenden Informationen zum Erbrecht in Deutschland, Österreich und Tschechien vorgestellt. Bei der juristischen Übersetzung sind die Kenntnisse der betroffenen Rechtssysteme des Übersetzers von einer großen Bedeutung und stellen eine Voraussetzung zu einer richtigen und qualitativ hochwertigen Übersetzung. „Der Übersetzer von Rechtstexten besitzt neben den offensichtlichen Sprachkenntnissen, der Fähigkeit zur Terminologierecherche und zur rechtsvergleichenden Terminologearbeit, zur Textanalyse und zum Erkennen von Merkmalen einzelner Textsorten auch ausführliche Kenntnisse in beiden Rechtsordnungen.“²⁹ Da das Recht und die Sprache gegenseitig bedingt sind und gerade der Mangel an Rechtskenntnis des Übersetzers die fehlerhafte Übersetzung verursachen kann³⁰, werden hier die Hauptmerkmale des Erbrechts in den jeweiligen betroffenen Rechtssystemen kurz erläutert.

An dieser Stelle muss nochmals daran erinnert werden, dass die Rechtsbegriffe, die in den juristischen Texten vorkommen, nicht an die konkrete Sprache, sondern auch an die konkrete Rechtsordnung, gebunden sind. Deswegen muss der Übersetzer, obwohl es sich bei den österreichischen und den deutschen

²⁹ Sandrini 1999; S. 38.

³⁰ Chromá 2014; S. 24.

Texten immer um auf Deutsch verfasste Texte handelt, zwischen den jeweiligen Kulturhintergründen unterscheiden.³¹

2.1. Einordnung und Besonderheiten des Erbrechts

Das Erbrecht stellt innerhalb der Rechtswissenschaften ein Rechtsgebiet dar, das dem Zivilrecht untergeordnet ist. Die maßgebliche Regelung findet man im tschechischen, deutschen sowie österreichischen Recht in den Bürgerlichen Gesetzbüchern (Občanský zákoník in Tschechien, Bürgerliches Gesetzbuch in Deutschland und Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch in Österreich).

Das Zivilrecht steht in der Dichotomie mit dem Öffentlichen Recht.³² Sie unterscheiden sich voneinander unter anderen durch die Grundsätze, die sich auch auf die Auslegung der Texte auswirken, was auch eine Rolle für die Übersetzung spielt. Beide erwähnte Rechtsbranchen verfügen über eine andere Rechtsterminologie, wobei es auch passieren kann, dass den gleichen Wörtern innerhalb von einer Rechtssprache eine andere Bedeutung zugeordnet wird.³³

Genau das Gleiche gilt aber auch für die dem Zivilrecht oder dem Öffentlichen Recht untergeordneten Rechtsgebiete. In diesem Fall für das Erbrecht. Das Erbrecht ist ein selbständiges Rechtsgebiet, das auf eigenen Grundsätzen und Prinzipien beruht und mit eigenen Fachbegriffen arbeitet. Das Erbrecht wird definiert als „die Gesamtheit aller privatrechtlichen Vorschriften, die den Übergang der Erbschaft vom Erblasser auf dessen Rechtsnachfolger regeln.“³⁴ Diese Arbeit wird sich jedoch auch mit anderen erbrechtlichen Texten beschäftigen, die in dem weiteren Sinne dem Bereich des Erbrechts zugeordnet werden können, aber nicht als privatrechtliche Vorschriften bezeichnet werden können. Damit sind vor allem die Texte gemeint, die von Privatpersonen verfasst werden (wie ein Testament), die anschließend im Nachlassverfahren benutzt werden.

³¹ Sandrini 1999; S. 30.

³² Vgl. Melzer. Tégel 2018, S. 15 ff.

³³ Chromá 2014; S. 28.

³⁴ Weber (Hrg.) 2014; S. 388.

2.2. Das Erbrecht in den konkreten Rechtsordnungen (Deutschland, Österreich, Tschechien)

Bei den jeweiligen Rechtsordnungen, wie bereits oben erwähnt, liegt der Fokus auf den Grundsätzen, welche für die einzelnen Rechtsordnungen gelten, wo das jeweilige Erbrecht geregelt ist und welche Auslegungsregel angewendet werden müssen.

Diese grundlegenden Informationen ermöglichen es dem Übersetzer, sich in den Regelungen der angeführten Länder schneller zu orientieren, und damit ein besseres Verständnis zu haben, was die richtige Herangehensweise ist und welche Methode bei der Auslegung zu befolgen ist.

2.2.1. Deutsches Erbrecht

Die Erbrechts-Garantie, die im Art. 14 des deutschen Grundgesetzes verankert ist, gewährleistet das Erbrecht als Rechtsinstitut und als Individualrecht und bildet so, mit der Eigentums-Garantie zusammen die private Vermögensordnung an sich.³⁵ Diese genießt eine herausragende Rolle im deutschen Rechtssystem. Die privatrechtlichen erbrechtlichen Vorschriften sind vornehmlich im 5. Buch des BGB zu finden, aber es finden sich auch Regelungen im Sachenrecht, im Familienrecht und auch außerhalb des BGB.

Besonderheiten erfährt das Erbrecht bereits bei der Auslegung. Bei letztwilligen Verfügungen steht nicht der Vertrauensschutz des Erklärungsempfängers im Vordergrund, es kommt nur auf den Schutz des Willens des Erblassers an. Dies ist eine Abkehr von der sonstigen relativierenden Auslegung nach §§133, 157 des deutschen Bürgerlichen Gesetzbuches, welche neben der Erforschung des tatsächlichen Willens, auch die Einbeziehung von Treu und Glaube aus Verkehrsschutzgründen vorschreibt. Das Willensdogma ist in dem Bereich des Erbrechts viel stärker ausgeprägt.³⁶

³⁵ Weidlich in Palandt (Hrg.) 2020; S. 2300; Leipold in Säcker (Hrg.) 2020; Rn. 22.

³⁶ Ellenberger in Palandt 2020; S. 127.

Vor diesem Hintergrund gilt es bei der Übersetzung deutscher erbrechtlicher Texte eine Reihe von Besonderheiten zu beachten. Neben eigenen Fachbegriffen und systematischen Erwägungen muss der Übersetzer in einigen Teilen subjektive Komponenten miteinbeziehen und diese strengstens beachten, was eine große Herausforderung darstellt.

2.2.2. Österreichisches Erbrecht

Das österreichische Erbrecht ist einfach-gesetzlich im Achten Hauptstück des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuch geregelt – in den Paragraphen 531-858 ABGB. Erwähnenswert ist, dass das Erbrecht als solches nicht verfassungsrechtlich verankert ist. Im Jahre 2015 wurde die erbrechtlichen Normen reformiert³⁷ und überarbeitet, die Erneuerungen traten am 1. Januar 2017 in Kraft.

Grundsätzlich gilt in Österreich, in Deutschland und in Tschechien das Prinzip der Testierfreiheit, das durch das Pflichtteilrecht modifiziert wird. Für den Fall, dass der Verstorbene keine Regelung getroffen hat, tritt die gesetzliche Erbfolge ein.³⁸

Im Vergleich zu der deutschen und tschechischen Regelung ist die österreichische Steuerregelung interessant. Seit dem Jahre 2008 gibt es in Österreich nämlich keine Erbschafts- und Schenkungssteuer mehr, diese war vom österreichischen Verfassungsgerichtshof aufgehoben worden. Nur noch die Grunderwerbssteuer und die Grundbuchseintragungsgebühr schlagen zu Buche, der restliche erbrechtliche Erwerb von sonstigem Vermögen ist steuerfrei.

Im ABGB finden sich auch Auslegungsregelungen. Insbesondere für die Auslegung letztwilliger Verfügungen ist im Allgemeinen §553 ABGB maßgeblich und ordnet grundsätzlich die wortgetreue Auslegung an, es sei denn der Verstorbene hat bestimmten Ausdrücken einen besonderen Sinn zugeordnet, welcher jedoch im Wortlaut zumindest angedeutet sein muss.

³⁷ ErbRÄG BGBl I 2015/87.

³⁸ Hauschmidt in Süß 2019; S. 1053.

2.2.3. Tschechisches Erbrecht

Die gesetzliche Regelung des Erbrechts in der Tschechischen Republik findet man im dritten Teil, Kapitel drei, des Bürgerlichen Gesetzbuches,³⁹ wobei das Erbrecht auch als Grundrecht in der Charta der Grundrechte und Grundfreiheiten gewährleistet ist.⁴⁰ Mit dem Inkrafttreten des neuen Bürgerlichen Gesetzbuches im Januar 2014 kam es zu großen Veränderungen und es wurden viele neue Paragraphen hinzugefügt, was vor allem auf die Rückkehr vieler traditionellen Erbrechtsinstitute zurückzuführen ist.⁴¹

Das geltende tschechische Erbrecht basiert unter anderen auf folgenden Grundsätzen: Das Erbrecht entsteht mit dem Tod des Erblassers. Rechtsgrundlage für die Erbschaft kann ein Erbvertrag, ein Gesetz, ein Testament oder eine Kombination der soeben Aufgezählten sein. Der Erbe hat das Recht, die Erbschaft zu verweigern. Erbschaft wird zivilgerichtlich verhandelt, Erbschaftserwerb oder dessen Abwicklung wird gerichtlich bestätigt...⁴²

³⁹ §§ 1476 – 1720 des tschechischen Bürgerlichen Gesetzbuches.

⁴⁰ Art. 11 der tschechischen Charta der Grundrechte und Grundfreiheiten.

⁴¹ Z. B.: Vermächtnis, Erbvertrag, Erbverzicht.

⁴² DVOŘÁK a kol. 2019; S. 23-25.

3. Textsorten im Erbrecht und ihre Besonderheiten

Im Erbrecht kann man auf verschiedene Textsorten stoßen, die sich voneinander unterscheiden und die der Übersetzer identifizieren muss. Jede Textsorte hat spezifische Merkmale, die unter anderem von der Funktion des Textes abhängen, die sich dann zum Beispiel auf die Terminologie, auf die Syntax oder auf die Auslegung auswirken können.

Dass der Gesichtspunkt der Kommunikation (und damit der Funktion des Textes) essenziell ist, ist nicht zu bezweifeln. Die Textsorten und deren Funktion hängen sehr eng mit der Kommunikationssituation zusammen. Wie schon oben erwähnt wurde: „Kommunikationsinhalt, Kommunikationsteilnehmer und Kommunikationsbedingungen bestimmen die sprachlichen Mittel, die eingesetzt werden.“⁴³ Damit der Übersetzer die Funktion des Textes erkennen kann, muss er sich immer die Frage stellen, wer den Text verfasst hat und an wen er gerichtet wird. Sandrini erklärt, dass das richtige Erkennen der Kommunikationssituation wichtig ist, weil „die Kommunikation dem Recht konstitutiv ist.“⁴⁴

Es wird hier keine taxative Aufzählung der Textsorten, die im Bereich des Erbrechts vorkommen können, präsentiert. Es wird jedoch versucht, die üblichsten Textsorten zu nennen, ihre Funktion zu erklären und deren Besonderheiten zu erläutern. Es ist nützlich, die Textsorten in zwei Gruppen zu teilen, je nachdem, wer deren Verfasser ist – ob es der Staat ist (das heißt der Gesetzgeber, das Gericht...) oder die Privatpersonen (d. h. jede Person, die rechtlich handeln will). Diese Unterscheidung hilft dazu, die Funktion der Textsorte richtig zu erkennen.

3.1. Die Textsorten, die vom Staat verfasst werden

Gesetze:

Die Gesetzestexte⁴⁵ stellen eine spezifische Gruppe der Textsorten dar, die man in jedem Rechtsgebiet finden kann. Es handelt sich allgemein um die Texte,

⁴³ Sandrini 1999, S. 11.

⁴⁴ Sandrini 1999, S. 11.

⁴⁵ Mit den Gesetztexten werden hier die Rechtsvorschriften im weiteren Sinne gemeint (d. h. auch die Rechtsvorschriften mit anderer Rechtskraft wie z. B. die Verordnungen).

die von dem Gesetzgeber⁴⁶ erfasst werden, die das menschliche Verhalten regeln und auf deren Grundlage Rechte und Pflichten dem Einzelnen erteilt werden können. Solche Texte haben sehr ähnliche Merkmale in den allen in dieser Arbeit behandelten Rechtskulturen. Diese gelten nicht nur für die Gesetze im Bereich des Erbrechts, diese Merkmale lassen sich auf alle anderen Gesetzestexte beziehen.

Der Prozess des Verfassens solcher Texte ist sehr komplex und langwierig.⁴⁷ An einer Fassung eines Gesetzestextes arbeiten hochqualifizierte Fachleute in mehreren Etappen, was dazu führen sollte, dass so einer Text über eine hohe Qualität verfügt, eindeutig ist sowie auch präzise formuliert und grammatisch korrekt ist.

Für die Gesetzestexte ist auch ein höher Grad der Normativität charakteristisch.⁴⁸ Der Normativgrad beeinflusst die Wahl der Sprachmittel, was sich zum Beispiel auf die Modalität des Textes auswirken wird.⁴⁹ Typisch sind auch lange zusammengesetzte Sätze mit einer hohen Informationsdichte und vielen Fachtermini. Die Satzkonstruktionen sind meistens unpersönlich, es wird oft das Passiv verwendet und das Objekt wird damit in den Vordergrund gestellt. Dies trägt auch zu der Neutralität des Textes bei. Als typisch können auch bestimmte Verweise auf die anderen Texte (meistens auf andere Gesetze oder auf andere Paragrafen innerhalb eines Gesetzes) betrachtet werden.

Aus den oben genannten Merkmalen der Gesetzestexte ergibt sich für den Übersetzer, dass er solchen Texten eine besondere Aufmerksamkeit schenken muss und bei der Übersetzung sehr sorgfältig vorgehen muss. Besonders sollte er darauf achten, dass er die gleiche syntaktische Struktur des Ausgangstextes in den Zieltext überträgt (und zwar wegen den möglichen Verweisen auf die konkreten Sätze in dem Ausgangstext, bzw. in den zusammenhängenden Texten).⁵⁰ Die größte Herausforderung für den Übersetzer stellt jedoch die Übersetzung der Fachtermini dar. Die Fachtermini findet man selbstverständlich auch in jedem anderen

⁴⁶ Der Gesetzgeber, d. h. das legislative Organ in jedem Land, z. B. der Bundestag in Deutschland oder das Parlament in der Tschechischen Republik.

⁴⁷ Vgl. z. B. Jirásek a kol. 2013, S. 147-158 (Gesetzgebungsverfahren in Tschechien); Chiafalo, Kohal, Linke (Hgr.) 2022, S. 389-406 (Gesetzgebungsverfahren in Deutschland); Adamovich, Funk, Holzinger, Frank 2014, S. 39-48. (Gesetzgebungsverfahren in Österreich).

⁴⁸ Es gilt auch für die andere juristische Texte, bei den Gesetzestexten ist es aber besonders auffällig.

⁴⁹ Chromá 2014, S. 29.

⁵⁰ Vgl. z. B.: §415 Abs. 3 des deutschen Handelsgesetzbuches.

juristischen Text, in dem Gesetz ist jedoch deren Frequenz höher.⁵¹ In Anbetracht, dass der Übersetzung der Fachtermini meistens eine Begriffsanalyse und Recherche vorangehen, muss der Übersetzer damit rechnen, dass eine Übersetzung länger dauert und einen größeren Aufwand erfordert.

Formulare

Formulare sind Dokumente, die vor allem in der Verwaltung sehr häufig vorkommen und die auch eine besondere Textsorte darstellen. Es handelt sich um Muster, die an eine konkrete Rechtshandlung angepasst sind und eine Erklärung der Privatpersonen enthalten, wobei sie ausgefüllt und damit konkretisiert und individualisiert werden müssen. Sie wenden sich allgemein an die Laien und sollen für sie auch verständlich sein. Sie dienen dazu, den Rechtsverkehr zu vereinfachen. Die Sätze in solchen Formularen sind nicht lange, oft beinhaltet der Text sogar nur Punkte (wie zum Beispiel Name, Adresse oder Unterschrift). Üblicherweise findet man dort viele Erklärungen und Fußnoten, am Anfang ist manchmal auch ein allgemeiner Hinweis zugefügt.

Zum Beispiel im deutschen Erbrecht gibt es unter anderem ein Formular zu Beantragung auf Erteilung eines Erbscheins oder ein Formular zur Erbausschlagung. Gerade bei dem zweitgenannten Formular besteht öfters ein Übersetzungsbedarf. Es handelt sich um ein Formular, das den Erben zur Verfügung steht, falls sie das Erbe ausschlagen wollen (denkbar wäre ein hoch verschuldetest Erbe oder persönliche Gründe). In einem grenzüberschreitenden Fall kann man sich die Situation vorstellen, dass der Erblasser in Deutschland verschuldet war und seine Nachkommen in Tschechien Erben sind und damit nur Schulden erben würden. Durch die Einreichung dieses Formulars können sie das Erbe bei einem deutschen Gericht ausschlagen.

Ein weiteres Beispiel, welches sich in die Reihe der erbrechtlichen Formulare einordnet, ist das Europäische Nachlasszeugnis. Dieses Formular kommt häufig in den grenzüberschreitenden Fällen zum Einsatz und dient dazu, die Erbenstellung gegenüber Gerichten oder Banken nachzuweisen. Man kann auf

⁵¹ Laut Chromá zeigen die Statistiken, dass die Fachbegriffe 30 Prozent des gesamten Textes nicht übersteigen.⁵¹ Diese Grenze wird vor allem bei den Rechtsvorschriften erreicht (bei den anderen Texttypen ist die Prozentzahl deutlich niedriger) – Chromá 2014, S. 46.

dieses Formular in fast allen Ländern der Europäischen Union stoßen (auch in Deutschland, Österreich und Tschechien). Dieses Formular steht in allen Sprachen der betroffenen Länder zur Verfügung, es wird also mit einer großen Wahrscheinlichkeit kein Bedarf bestehen, so ein Formular zu übersetzen. Das Formular ist jedoch für den Übersetzer nützlich, es kann ihm als Inspirationsquelle und Leitfaden für die Übersetzung der Terminologie dienen.

Urkunden und informative Texte der Behörden

Mit einem Erbfall, d. h. mit dem Tod eines Erblassers, sind verschiedene Situationen verbunden, die sehr komplex sind. Es geht nicht nur um die Auseinandersetzung des Nachlasses, sondern auch um viele Randgeschehen, welche damit einhergehen. Die Hinterbliebenen haben viele Aufgaben vor sich, die erledigt werden müssen und die dem eventuellen Erbverfahren noch vorgehen. Im deutschen Recht sind es beispielsweise: die Meldung des Todesfalles, die Beantragung der Sterbeurkunde, die Benachrichtigung von Versicherungen, die Überprüfung von Bankvollmachten, das Vorlegen der Testamente beim Nachlassgericht, die Erstellung eines Nachlassverzeichnisses, die Prüfung der Mietverhältnisse...⁵² Selbst bei dieser kleinen Aufzählung kann man sich vorstellen, wie aufwändig Erledigung eines Erbfalles sein kann. Dabei werden viele verschiedene Texte produziert, deren Übersetzung in vielen Fällen notwendig ist. Der Zweck solcher Texte ist vor allem, den reibungslosen Ablauf der Verfahren zu gewährleisten, beziehungsweise der mit dem Erbfall zusammenhängenden Geschehnisse.

In diesem Zusammenhang erlassen Behörden auch viele Urkunden, wie die Sterbeurkunde oder den Erbschein. Für solche Texte in der Form einer Urkunde ist typisch, dass sie sehr formal und amtlich gestaltet sind. Die Dokumente beinhalten wichtige Informationen zu den betroffenen Behörden, Personen und der Sache selbst, sowie oft auch die Begründung und praktische Hinweise. Typisch sind Verweise auf die konkreten Rechtsvorschriften. Die Formulierungen des Textes sind typisiert und wiederholen sich immer in ähnlichen Texten.

Der Übersetzer sollte diese Formulierungen in der Ausgangs- sowie in der Zielsprache gut kennen und beherrschen. Je öfter er mit ähnlichen Texten in

⁵² Metzger 2022.

Kontakt kommt, desto natürlicher wird sich der Umgang mit diesen Formulierungen anfühlen. Obwohl die Intensität der Fachbegriffe geringer ist als bei den Gesetzestexten, kommen die Fachbegriffe auch sehr häufig vor. Die Urkunden wenden sich oft an die Fachrezipienten und können für die Laien schwieriger verständlich sein. Der Übersetzer muss bei der Übersetzung solcher Texte die Fachbegriffe sehr präzise übersetzen.

Die behördlichen Texte mit dem prozessualen Charakter sind hingegen leichter verständlich und obwohl sie auch viele Fachbegriffe enthalten, werden diese meistens erklärt, damit sie für die Laien zugänglich sind und den Adressaten solcher Texte klarmachen, wie sie weiter vorgehen sollten. Falls der Übersetzer in einer solchen Situation nicht den Fachbegriff optimal trifft, bleibt der Text dennoch für den Adressaten klar verständlich dank der beigefügten Erklärungen.

3.2. Die Textsorten, die von Privatpersonen verfasst werden

Testament:

Die wichtigste Textsorte für das Erbrecht, das von den Privatpersonen verfasst wird, stellt zweifellos das Testament dar. Das Testament ist eine Form der Verfügung von Todes wegen. Sie wird in der Rechtswissenschaft definiert als eine einseitige, formbedürftige, jederzeit widerrufbare Willenserklärung des Erblassers über sein Vermögen, die im Falle seines Todes Wirkung entfaltet.⁵³ Das gilt für das deutsche, das österreichische sowie das tschechische Recht.

Das Erstellen des Testaments durch Privatpersonen, bedeutet, dass in den wesentlich überwiegenden Fällen die Verfasser Laien sind, welche lediglich über geringe Rechtskenntnisse verfügen. Dies wirkt sich auch auf den Text aus, typisch ist der Mangel an Fachtermini oder die inkorrekte Verwendung der Fachtermini. Ein solcher Text kann auch inkohärent oder unklar sein.

In der Definition des Testaments wurde das Merkmal der Formbedürftigkeit erwähnt. Dieses Erfordernis muss nochmal eindringlich betont werden.⁵⁴ Auf die

⁵³ Vgl. Terteegen in Süß 2019, S. 455.

⁵⁴ Das Gesetz rechnet damit, dass das Testament von den Laien verfasst wird (oft ohne juristische Hilfe), es stellt trotzdem strengere Ansprüche auf die Form fest.

Formbedürftigkeit stößt man im Erbrecht nämlich öfters, als in anderen Gebieten des Zivilrechts.⁵⁵ In diesem Fall bedeutet es, dass das Testament gewisse formale Merkmale aufweisen muss, damit es gültig ist. Der Übersetzer muss nicht nur den Inhalt, sondern auch die Form übertragen, damit der Jurist, der mit dem übersetzten Text arbeitet, auch das Einhalten der Form beurteilen kann, wobei er aber immer auch die originale Fassung vor sich haben sollte.⁵⁶

Die nächste Besonderheit des Testaments liegt in der Anforderung an die subjektivorientierte Auslegung des Textes. Der Wille des Erblassers stellt im Erbrecht die höchste Priorität dar, was dazu führt, dass bei der Auslegung des Testamentstextes besondere Auslegungsregeln anzuwenden sind, die zu der Ermittlung des Willens beitragen. „Das Testament muss so ausgelegt werden, dass es dem Willen des Erblassers so weit wie möglich entspricht. Die in einem Testament verwendeten Wörter sind nach ihrer gewöhnlichen Bedeutung auszulegen, es sei denn, es wird nachgewiesen, dass der Erblasser gewohnt war, bestimmten Ausdrücken eine besondere, ihm eigene Bedeutung beizumessen.“⁵⁷ Es steht dem Übersetzer nicht zu, zu entscheiden, was mit einem gewissen Ausdruck gemeint ist, vor allem im Hinblick auf die vermeintlich naheliegendste Lösung. Eine eigene, willkürliche Interpretation anhand des Sprachgebrauches des Verfassers verbietet sich. Er muss an den Ausgangstext gefühlvoll herangehen und den konkreten Ausdruck möglichst nah am Original in die Zielsprache übertragen.⁵⁸

Erbvertrag:

Der Erbvertrag stellt ein Rechtsinstitut dar, das im deutschen, im österreichischen sowie im tschechischen Recht existiert,⁵⁹ wobei sich die

⁵⁵Im deutschen, österreichischen sowie tschechischen Zivilrecht gilt allgemein der Grundsatz der Formfreiheit. Das heißt, dass eine besondere Form normalerweise nicht einzuhalten ist, damit das Rechtsgeschäft gültig ist. Für einige Rechtsgeschäfte kann das Gesetz jedoch ein Formgebot bestimmen.

⁵⁶ Um zum Beispiel die Unterschrift des Verfassers zu beurteilen.

⁵⁷ § 1494 des tschechischen Bürgerlichen Gesetzbuches, ähnlich § 553 des österreichischen Allgemeinen Gesetzbuches.

⁵⁸ Z. B. In der Entscheidung BayObLG, Beschluß vom 22. 01. 1988 – BReg. 1 Z 64/87. wurde die Aussage im Testament, dass der Erblasser sein Vermögen „den Tieren zugutekommen lassen“ will, so ausgelegt, dass darin die Erbeinsetzung einer Tierschutzorganisation gesehen werden kann (weil Tiere wegen fehlender Rechtsfähigkeit nicht Erben sein dürfen; das Gericht hat jedoch versucht, den Willen des Erblassers nachzugehen).

⁵⁹ §§ 1582-1593 des tschechischen Bürgerlichen Gesetzbuches, § 1941 des deutschen Bürgerlichen Gesetzbuches, § 1249 ff. des österreichischen Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches

Regelungen voneinander unterscheiden. Im Sinne von Kollers Äquivalenzlehre⁶⁰ sind die Begriffe nicht eindeutig äquivalent.⁶¹ Das Gesetz verlangt jedoch in allen erwähnten Rechtssystemen für den Erbvertrag die Form eines Notariatsaktes⁶². Das heißt, dass obwohl der Text von Privatpersonen verfasst wird, wird er zwangsmäßig von Juristen angeschaut, die eventuell unklare Vertragsbestimmungen korrigieren und den tatsächlichen Willen der Parteien ermitteln können.⁶³ Eine solche Urkunde in dieser vorgeschriebenen Form ist normalerweise klar formuliert und sollte dem Übersetzer keine größeren Auslegungsschwierigkeiten bereiten. Es handelt sich um eine Art des üblichen Vertrags, wo die Parteien und deren gegenseitige Rechte und Pflichten definiert sind.

3.3. Bedeutung der Unterscheidung der Textsorten für die Übersetzung

In den vorherigen Kapiteln zu den jeweiligen Textsorten wurde schon angedeutet, welche Besonderheiten jede Textsorte aufweist und welche Bedeutung es für den Übersetzer hat. An dieser Stelle wird dies nochmal deutlich gemacht und zusammengefasst.

Der Übersetzer ermittelt immer, wer den Text verfasst hat, für wen der Text bestimmt ist und was seine Funktion ist. Dies beeinflusst den Prozess der Auslegung des Textes und die Stil- und Sprachmittel, die zum Einsatz kommen.

Die Texte, die hauptsächlich der Kommunikation unter Juristen dienen (z. B. Gesetze, Urkunden), weisen einen höheren Grad der Fachlichkeit auf. Sie sind meistens schwer verständlich, aber auch viel präziser. Die Nutzung der Fachbegriffe ist korrekt. Der Übersetzer sollte über ein juristisches Wissen verfügen und die klassischen Auslegungsregeln berücksichtigen, damit er den Inhalt richtig erkennen und anschließend übermitteln kann.

Die Texte, die hauptsächlich der Kommunikation zwischen den Behörden und den Laien dienen, sind auch in der juristischen Fachsprache verfasst, wobei sie

⁶⁰ Koller 2011, S. 228 ff.

⁶¹ In diesem Fall würde man über die Eins-zu-Teil Äquivalenz sprechen.

⁶² § 1582 des tschechischen BGB, § 1249 des österreichischen ABGB.

⁶³ Die im Unterschied von dem Verfasser des Testaments noch am Leben sind.

aber an die Kommunikation mit den Laien angepasst sind. Der Übersetzer darf sich auch hier auf die Korrektheit der Nutzung von Fachbegriffen verlassen. Der Prozess der Auslegung und des Verständnisses ist auf Grund der Tatsache vereinfacht, dass solche Texte oft Erklärungen, Hinweise und Fußnoten beinhalten. Diese machen das juristische Wissen den Laien zugänglicher und vereinfachen damit den Prozess des Verstehens auch für den Übersetzer.

Eine spezifische Kategorie stellen die Texte dar, die von Privatpersonen verfasst wurden, die die Absicht hatten, eine Willenserklärung abzugeben und somit rechtlich zu handeln. An solche Texte muss der Übersetzer mit besonderem Feingefühl und Gespür herangehen. Die Herangehensweise sollte besonders autorientiert sein, wobei sich der Übersetzer darum bemüht, das zu übermitteln, was der Verfasser des Textes tatsächlich mitteilen wollte. Dabei muss er berücksichtigen, dass die Fachbegriffe von dem Autor eventuell nicht immer korrekt benutzt sind und dass die Mühe des Autors, einen Fachtext zu schaffen, nicht immer zu einem gelungenen Ergebnis führt.

3.4. Beispiele für Situationen, in denen Übersetzungsbedarf besteht

An dieser Stelle werden einige konkrete Beispiele angeführt, bei welchen die Übersetzung von erbrechtlichen Dokumenten in der Praxis gebraucht wird. Auszugsweise handelt es sich um zwei Konstellationen, welche in der Praxis häufig auftauchen. Obwohl die Vereinfachung des Verfahrens und die Vertiefung der internationalen Zusammenarbeit innerhalb der EU den Übersetzungsbedarf verringert haben, gibt es immer noch viele Situationen, in denen eine Übersetzung unvermeidlich ist.

Das erste Beispiel betrifft den Abschluss eines Erbvertrages in Deutschland. Nach § 2276 I BGB ist hierfür die Niederschrift vor dem Notar eine zwingende Voraussetzung für die Wirksamkeit, natürlich neben der Testierfähigkeit und Geschäftsfähigkeit nach §§2229, 104 ff. BGB. Noch strengere Anforderungen gibt es, wenn eine der beiden anwesenden Personen vor dem Notar der deutschen Sprache nicht mächtig ist, beziehungsweise nicht ausreichend mächtig ist. Nach §16 BeurkG, welcher die Anforderung des Notars in genau diesem Fall modifiziert,

gilt, dass in einem solchen Fall aufgrund der Aufklärungspflicht, eine gleichzeitige Anwesenheit eines Dolmetschers vorliegen muss oder im Vorfeld eine schriftliche Übersetzung angefertigt werden muss. Aus Gründen der Rechtssicherheit und Verfahrensbeschleunigung ist der zweite Weg deutlich sinnvoller. Ein prägnantes Beispiel für einen solchen Fall ist, dass zwei Lebenspartner (einer aus Tschechien und einer aus Deutschland) in Deutschland einen Erbvertrag nach dem deutschen Recht schließen wollen. Der Notar muss in einem solchen Fall den beschriebenen Weg gehen, um seinen eigenen Verpflichtungen nachzukommen und gleichzeitig den Anwesenden das Verstehen zu ermöglichen und einer Überrumpfung durch sprachlichen Barrieren entgegen zu wirken. Führt man sich vor Augen, dass hierfür eine eigene gesetzliche Regelung im deutschen Recht geschaffen wurde (§16 BeurkG), so zeigt dies eine enorme Relevanz in der notariellen Praxis, welche einen Regelungsbedarf nach sich zog. Nicht gesetzlich geregelt ist die anschließende Übersetzungstätigkeit, genau hier setzt aber die Arbeit des Übersetzers an. Der Übersetzer muss in einem solchen Fall praktische Hinweise geben, da nur eine präzise und spezifische Übersetzung für eine ausgewogene Ausgangsposition zwischen den anwesenden Parteien sorgt und deren Interessen in Ausgleich bringt.

Als das zweite Beispiel dient das Verfahren um das Erlassen des Europäischen Nachlasszeugnisses. Seit 17. 8. 2015 gilt in allen Ländern der Europäischen Union (mit der Ausnahme von Irland und Dänemark) die sogenannte europäische Erbrechtsverordnung⁶⁴. Diese Verordnung erleichtert den Bürgern den Umgang mit den rechtlichen Aspekten eines internationalen Erbfalles, indem sie sicherstellt, dass grenzüberschreitende Erbschaftsverfahren nach dem Recht eines einzigen Staates von einer einzigen Behörde durchgeführt werden.⁶⁵ Mit dieser Verordnung wurde auch das Europäische Nachlasszeugnis eingeführt. Dieses Zeugnis kann von Erben, Vermächtnisnehmern, Testamentsvollstreckern und Nachlassverwaltern verwendet werden, um ihren Status nachzuweisen und Rechte oder Befugnisse in anderen Mitgliedstaaten auszuüben. Das ausgestellte Europäische Nachlasszeugnis wird in allen Mitgliedstaaten anerkannt, ohne dass es

⁶⁴ VERORDNUNG (EU) Nr. 650/2012 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 4. Juli 2012 über die Zuständigkeit, das anzuwendende Recht, die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen und die Annahme und Vollstreckung öffentlicher Urkunden in Erbsachen sowie zur Einführung eines Europäischen Nachlasszeugnisses.

⁶⁵ Portál evropské justice, 2022.

eines besonderen Verfahrens bedarf.⁶⁶ In der Praxis ist also dieses Dokument von einer großen Bedeutung für alle grenzüberschreitenden Fälle.

In dem Kapitel zu den Textsorten wurde schon erklärt, dass dieses Dokument üblicherweise nicht übersetzt werden muss⁶⁷, weil es bereits in allen Sprachen der Länder der Europäischen Union existiert. Gebraucht werden jedoch die Übersetzungen der Dokumente, die man den Behörden vorlegen muss, wenn man den Erlass des Europäischen Nachlasszeugnisses beantragt.

Soll also vor einer tschechischen Behörde im Fall eines deutsch-tschechischen Erbfalles das Europäische Nachlasszeugnis beantragt werden, so müssen folgende Dokumente vorgelegt (und falls sie nicht auf Tschechisch verfasst wurden, auch übersetzt) werden:⁶⁸

- ausgefülltes Antragsformular auf Erlassen des Europäischen Nachlasszeugnisses
- Reisepass/Personalausweis des Antragstellers
- Nachweis des Wohnsitzes des Antragstellers in der Tschechischen Republik
- Sterbeurkunde des Verstorbenen
- Nachweis der Ehe des Verstorbenen, z. B. Heiratsurkunde, Heiratsregister
- Informationen über die Auflösung der Ehe, z. B. Scheidungsurteil, Sterbeurkunde des Ehepartners
- Angaben zu Kindern/Enkeln: Geburtsurkunde, Eintrag im Personenstandsregister, Adoptionsurkunden, Vaterschaftsanerkennungen, eventuell Sterbeurkunden von Kindern, die vor dem Verstorbenen gestorben sind
- Verfügungen von Todes wegen (handschriftliche oder notariell beurkundete Testamente, Erb- und Eheverträge...)
- wenn der Verstorbene keine Kinder/Enkelkinder hatte und kein Testament existiert, benötigen die Behörde Unterlagen über Eltern, Geschwister, Neffen, Nichten, Cousins

⁶⁶ Portál evropské justice, 2022.

⁶⁷ Bzw. nur das Ausgefüllte wird übersetzt.

⁶⁸ Ministerstvo zahraničních věcí, 2021.

- bei einem Antrag auf Erteilung eines Erbscheins, in dem alle Erben aufgeführt sind, die Zustimmung der Miterben erforderlich ist, die nicht der vorgeschriebenen Form entspricht
- Korrespondenz mit dem deutschen Nachlassgericht oder anderen Institutionen/Rechtsanwälten/Testamentsvollstreckern/Nachlassverwalter, falls zutreffend.

Man kann sich natürlich auch weitere Situationen vorstellen, in denen die Übersetzungen gebraucht werden. Mit diesen Beispielen soll lediglich angedeutet werden, dass die Übersetzungen für internationale Erbfälle von großer Bedeutung sind, dass der Bedarf sehr umfangreich ist und dass die Ausganstexte sehr vielfältig sind.

DER PRAKTISCHE TEIL

4. Analyse der Texte und deren Übersetzungen

4.1. Einleitung

Im Rahmen des praktischen Teiles dieser Arbeit werden die auf Deutsch verfassten erbrechtlichen Texte aus dem deutschen sowie aus dem österreichischen Rechtsraum und deren Übersetzungen in die tschechische Sprache analysiert und kommentiert. Zu diesem Zweck wurden verschiedene authentische erbrechtliche Texte ausgewählt, wobei es sich um verschiedene Textsorten handelt, damit man die Unterschiede zwischen einzelnen Textsorten betrachten kann. Alle verwendeten Texte und deren Übersetzungen findet man im Anhang zu dieser Arbeit. Es wird die Aufteilung der Textsorten auf die vom Staat und von den Privatpersonen verfassten Texte beibehalten, die schon im theoretischen Teil dieser Arbeit benutzt wurde.

Anschließend wird ausgewertet und erklärt, welche Übersetzungsstrategien für eine solche Übersetzung geeignet sind und warum. Der Fokus wird unter anderem auf der Fachterminologie liegen, die bei der Übersetzung die größten Schwierigkeiten bereitet. Da sich diese Schwierigkeiten vor allem aus der Unterschiedlichkeit der einzelnen Rechtssysteme, bzw. der Regelung des Erbrechts in den betroffenen Rechtssystemen ergeben, werden auch die damit verbundenen Rechtsunterschiede behandelt. Die deutsche und die österreichische Terminologie werden verglichen, wobei Aufschluss gegeben wird, inwieweit die Unterschiede der Rechtssysteme eine Rolle bei der Übersetzung spielen und wie sich Selbige auf die Texte auswirken. Außerdem wird ein deutsch-tschechisches Glossar ausgearbeitet, das für die juristischen Übersetzer gedacht ist, die sich mit den Texten aus dem Bereich des Erbrechts beschäftigen.

4.2. Einordnung der Texte

Alle ausgewählten Texte lassen sich dem gleichen Rechtskreis zuordnen, d. h. zu dem Rechtskreis, dem kontinentalen Rechtsgebiet zählt und auf dem

römischen Recht beruht. (Das gilt für die deutsche, die österreichische sowie die tschechische Rechtskultur). Diese Feststellung deutet darauf hin, dass die Rechtssysteme, mit denen der Übersetzer in den Kontakt tritt, kein ganz anderes Gedankengut reflektieren, was dem Übersetzer die Arbeit erleichtert. (Die deutsche und die österreichische Rechtskultur ist der tschechischen deutlich näher, als beispielsweise die englische oder die amerikanische).

Die ausgewählten Texte lassen sich jedoch nicht alle zu der gleichen Rechtsordnung zählen. Manche Ausgangstexte gehen von der deutschen und manche von der österreichischen Rechtsordnung aus. Bei jedem behandelten Text wird präzisiert, ob es sich um einen deutschen oder einen österreichischen Text handelt. Die Zielsprache bei den Übersetzungen ist immer die tschechische Sprache, was dazu führt, dass auch die tschechische Rechtsordnung miteinbezogen wird.

Da sich diese Arbeit nur auf die erbrechtlichen Texte konzentriert, wurden nur die Texte der Analyse unterzogen, welche dem gleichen Rechtsgebiet, namentlich dem Erbrecht, zugeordnet werden können.

4.3. Die Textsorten, die vom Staat verfasst werden

Text 01: Ausschnitt aus ABGB (§§ 531 - 554), Anhang 01

Als erstes Beispiel wurde ein Ausschnitt aus dem österreichischen Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches (ABGB) ausgewählt. Es handelt sich um einen Gesetzestext, der die ersten Paragraphen, die dem Erbrecht gewidmet sind, beinhaltet. Der Text ist sehr reich an Fachbegriffen und eignet sich sehr gut dazu, die terminologische Arbeit des Übersetzers zu demonstrieren. Da es sich um ein Gesetz handelt, dient es auch als ein guter Ausgangspunkt für die Rechtskomparatistik, weil es viele wichtige Bestimmungen zu der Erbrechtregelung beinhaltet. Der Text stellt aber natürlich nicht die vollständige Regelung des österreichischen Erbrechts dar.

Fachbegriffe

Österreich	Deutschland	Tschechien
Verlassenschaft, die	Erbschaft, die	Pozůstalost

Schon der Begriff *Verlassenschaft*, der im ersten untersuchten Paragraphen erscheint, ist sehr interessant und zeigt, dass die deutsche und die österreichische Terminologie nicht identisch sind. Im § 531 ABGB wird die Verlassenschaft folgend definiert: „Die Rechte und Verbindlichkeiten eines Verstorbenen bilden, soweit sie nicht höchstpersönlicher Art sind, dessen Verlassenschaft.“

Der Übersetzer hat hier den Vorteil, dass das Gesetz den Begriff definiert, was ihm hilft die Bedeutung des Begriffes schneller zu verstehen und ihn anschließend auszulegen. Im tschechischen Erbrecht entspricht ihm der Begriff *pozůstalost*, der sehr ähnlich im § 1475 Abs. 2 des tschechischen BGB definiert wird.

Der Übersetzer muss hier aufpassen, damit er nicht die tschechischen Begriffe *pozůstalost* und *dědictví* verwechselt. Das tschechische BGB definiert die beiden Begriffe mit den Legaldefinitionen (§ 1475 Abs. 2⁶⁹ und 3⁷⁰), wobei *pozůstalost* aus dem gesamten Vermögen des Erblassers (mit der Ausnahme der ausschließlich an seine Person gebundenen Rechte und Pflichten) besteht und *dědictví* eine Verlassenschaft in der Beziehung zu einem Erben bedeutet. Das heißt, dass *pozůstalost* ein breiterer Begriff ist.

Im Vergleich dazu kennt das deutsche Gesetz den Begriff *Verlassenschaft* überhaupt nicht, stattdessen benutzt der deutsche Gesetzgeber den Begriff *Erbschaft*, den er als Vermögen einer verstorbenen Person versteht.⁷¹ Es handelt sich um einen äquivalenten Begriff, der jedoch in jeder Rechtsprache anders klingt. Man kann auch auf den Begriff *Nachlass* in der österreichischen sowie in der deutschen Rechtssprache stoßen, was auf der denotativen Ebene ein synonymes Begriff ist, der jedoch eher zur Gemeinsprache eingeordnet wird.

⁶⁹ „Pozůstalost tvoří celé jmění zůstavitele, kromě práv a povinností vázaných výlučně na jeho osobu, ledaže byly jako dluh uznány nebo uplatněny u orgánu veřejné moci.“

⁷⁰ „Komu náleží dědické právo, je dědic, a pozůstalost ve vztahu k dědici je dědictvím.“

⁷¹ § 1922 Abs. 1 des deutschen BGB.

Österreich	Deutschland	Tschechien
Einantwortung, die	X	<i>Převod dědictví po potvrzení nabytí dědictví soudem</i>

Ein problematischer Begriff für die Übersetzung ist *die Einantwortung*, den im § 537 ABGB und § 547 ABGB zu finden ist. Die Einantwortung ist nämlich eine Besonderheit des österreichischen Erbrechts. „Es sieht einen eigenen hoheitlichen Akt nach Abschluss des Verlassenschaftsverfahrens vor, durch den der Erbe nach Abgabe einer Erbantrittserklärung Eigentum an den Vermögenswerten des Nachlasses erwirbt.

Durch die Einantwortung kommt es zur Universalsukzession, durch die der Erbe in die Rechte und Pflichten des Erblassers eintritt. Bis dahin ist der ruhende Nachlass als juristische Person anzusehen – das heißt, ähnlich wie bei einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung oder Stiftung handelt es sich für hier in der „eigentümerlosen“ Phase um eine Art selbstständiges Vermögen. Die Bestätigung der Einantwortung erfolgt mit gesondertem Beschluss über die Einantwortung.“⁷²

Wenn man versucht, den Begriff *Einantwortung* zu definieren, könnte man sagen, dass es sich um eine hoheitliche Übertragung der Vermögenswerte nach Abgabe der Erbantrittserklärung handelt.

In Deutschland geht mit dem Tod des Erblassers dessen gesamtes Vermögen kraft Gesetzes auf den oder die Erben über.⁷³ So eine hoheitliche Bestätigung mit gleichen Rechtsfolgen und anschließend die Übertragung wie in Österreich gibt es in Deutschland also nicht.

Das tschechische Erbrecht kennt eine hoheitliche Bestätigung des Erwerbs der Erbschaft, die dann als Rechtsfolge die Übertragung der Erbschaft an den Erben auslöst.⁷⁴ Diese Bestätigung muss das Gericht erklären.

⁷² Wesener in Steppan 2006; S. 485 ff.

⁷³ § 1922 des deutschen BGB.

⁷⁴ § 1670 des tschechischen BGB.

Bei der Übersetzung ins Tschechische bietet sich als eine äquivalente Übersetzung *převod dědictví po potvrzení nabytí dědictví soudem* an, wobei hier der Übersetzer die explikative Methode angewandt hat, um die Lücke zu füllen, die durch die fehlende Äquivalenz entstanden ist. Es kommt zur Verschiebung auf der grammatischen Ebene. Auf der denotativen Ebene kommt es jedoch zu keinen Verschiebungen. Es handelt sich dementsprechend um eine adäquate Lösung, die auch für den Zieltextempfänger verständlich ist.

Deutsch	Tschechisch
§ 537 Abs. 1 ABGB: Wenn der Erbe den Verstorbenen überlebt hat, geht das Erbrecht auch vor Einantwortung der Erbschaft auf seine Erben (Erbeserben) über, es sei denn, dass der Verstorbene dies ausgeschlossen hat, die Erbschaft ausgeschlagen wurde oder das Erbrecht auf eine andere Art erloschen ist.	§ 537 odst. 1 ABGB: Přežil-li dědic zůstavitele, přechází dědické právo na jeho dědice (dědicův dědic) ještě před převodem dědictví po potvrzení nabytí dědictví soudem, ledaže to zůstavitel vyloučil, dědictví odmítl nebo dědické právo zaniklo jiným způsobem.
§ 547 ABGB: Mit der Einantwortung folgt der Erbe der Rechtsposition der Verlassenschaft nach; dasselbe gilt mit Übergabebeschluss für die Aneignung durch den Bund.	§ 547 ABGB: V případě převodu dědictví po potvrzení nabytí dědictví soudem přechází na dědice právní postavení pozůstalosti; totéž platí i pro rozhodnutí o převodu v případě přivlastnění státem.

Es kann hier auch wieder darauf hingewiesen werden, wie der Übersetzer mit der tschechischen Terminologie arbeitet und die Begriffe *dědictví* und *pozůstalost* unterscheidet. Der Unterschied zwischen den Beiden wurde schon oben erklärt.

Österreich	Deutschland	Tschechien
Notariatsakt, der	Beurkundung, die	notářský zápis

Im § 551 ABGB findet man den Begriff *Notariatsakt*. „Ein Notariatsakt ist eine schriftliche Urkunde, die von einem Notar über ein Rechtsgeschäft oder eine Rechtserklärung auf Wunsch der betroffenen Person oder der Vertragsparteien verfasst wird. Durch die Mitwirkung des Notars wird die Urkunde zu einer öffentlichen Urkunde, d.h. ihr kommt besondere Beweiskraft zu.“⁷⁵

An sich handelt es sich um keinen problematischen Begriff. In der deutschen sowie in der tschechischen Rechtssprache gibt es einen Äquivalentbegriff, welcher notarielle Urkunde bedeutet. Hier muss man jedoch Vorsicht walten lassen, weil die österreichische und die deutsche Terminologie für den gleichen Inhalt ein anderes Wort benutzt. In der deutschen Rechtssprache benutzt man den Begriff *Beurkundung*.⁷⁶ In der tschechischen Rechtssprache ist der Begriff *notářský zápis* entsprechend.⁷⁷

Deutsch	Tschechisch
Erbverzicht, der	Zřeknutí se dědictví
Erbauschlagung, die	Odmítnutí dědictví
Erbteilübertragung, die	Vzdání se dědictví

Im § 551 ABGB kommt auch ein weiterer interessanter Begriff *Erbverzicht* vor. Bei der Übersetzung ins Tschechische muss der Übersetzer aufpassen, damit er den Begriff sowie das danach kommende Verb *verzichten* richtig übersetzt. Obwohl das Verb *verzichten* in der allgemeinen Sprache als *zřici se* sowie auch *vzdát se* übersetzt werden darf, muss der Übersetzer zwischen den beiden tschechischen Wörtern in der Rechtssprache unterscheiden. An dieser Stelle wird der Unterschied zwischen den oben angeführten Begriffen erläutert.

Alle Begriffe hängen in gewissem Maße zusammen und gehen alle von der im Erbrecht geltenden Regel aus, dass der Erbe nicht zum Erben gezwungen werden darf. Die oben genannten Begriffe stehen für die Möglichkeiten, wie der Erbe vorgehen kann, damit er eben nicht erbt. All diese Rechtsinstitute gibt es in Deutschland, Österreich sowie in Tschechien.

⁷⁵ Portal oesterreich.gv.at 2022.

⁷⁶ Vgl. Beurkundungsgesetz.

⁷⁷ Vgl. § 3026 odst. 2.

Der Erbe kann auf das Erbrecht verzichten (der sog. Erbverzicht). Das kann er durch einen Vertrag mit dem Erblasser zu seinen Lebzeiten machen. Wenn dies nicht passiert, besteht die Möglichkeit die Erbschaft auszuschlagen. Dazu kann es im Vergleich zu dem Erbverzicht erst nach dem Tod des Erblassers kommen. Die zuletzt angeführte Möglichkeit (die sog. Erbteilübertragung) betrifft auch die Situation nach dem Tod des Erblassers. In diesem Fall kann der Erbe, der die Erbschaft nicht ausgeschlagen hat, sie zugunsten eines anderen Erben ausschlagen.⁷⁸

Österreich	Deutschland	Tschechien
Letztwillige Verfügung	Verfügung von Todes wegen / letztwillige Verfügung	Pořízení pro případ smrti
X	Letztwillige Verfügung	Jednostranně odvolatelná ustanovení v pořízení pro případ smrti
Testament, das (auch letzter Wille)	Testament, das (auch letzter Wille)	Závěť (také poslední vůle)

In den erbrechtlichen Texten kommen häufig Begriffe *letztwillige Verfügung*, *Verfügung von Todes wegen* oder *Testament* vor. Da die Begriffe ähnlich sind, besteht Verwechslungsgefahr. Obwohl sie sich teilweise überlappen, sind sie nicht immer synonym. An dieser Stelle wird die Bedeutung von diesen Begriffen erklärt.

Das österreichische Gesetz benutzt den Begriff *letztwillige Verfügung* unter anderem im § 552 ABGB, aus welchem es sich ergibt, dass die *letztwillige Verfügung* ein Oberbegriff für das Testament und andere letztwillige Verfügungen (z.B. Kodizill⁷⁹) ist.⁸⁰ Die Beziehung zwischen den beiden Begriffen entspricht

⁷⁸ Portál Ministersva vnitra ČR 2020.

⁷⁹ Kodizill ist eine letztwillige Verfügung, die keine Erbeinsetzung, jedoch andere Verfügungen enthält.

⁸⁰ § 552 ABGB: (1) Mit einer letztwilligen Verfügung wird das Schicksal der künftigen Verlassenschaft auf den Todesfall geregelt. Eine letztwillige Verfügung kann jederzeit widerrufen werden. (2) Wird über die Erbfolge verfügt, so liegt ein Testament vor. Es können aber auch sonstige letztwillige Verfügungen getroffen werden, insbesondere über Vermächtnisse, Auflagen oder die Einsetzung von Testamentsvollstreckern.

auch der Beziehung zwischen den tschechischen Begriffen *pořizení pro případ smrti* und *závěť*, der sich aus dem § 1491 des tschechischen BGB ergibt.⁸¹ Dementsprechend ist es wichtig, diese Begriffe nicht als Synonyme zu verstehen. Wenn der Übersetzer zum Beispiel die *letztwillige Verfügung* im § 553 ABGB als *závěť* übersetzen würde⁸², hätte es gravierende Folgen. Dieser Fehler würde dazu führen, dass sich der Geltungsbereich der Gesetzbestimmung sehr verringert, man würde die Bestimmung so verstehen, dass die Auslegungsregel nur auf das Testament anzuwenden sind und nicht auf die anderen letztwilligen Verfügungen.

Zur Verwirrung könnte auch die Bestimmung des § 1937 des deutschen BGB führen, die besagt: „Der Erblasser kann durch einseitige Verfügung von Todes wegen (Testament, letztwillige Verfügung) den Erben bestimmen.“ Hier werden *Testament* und *letztwillige Verfügung* nebeneinandergestellt, womit die Beziehung eines Ober- und Unterbegriffes zweifelhaft erscheint. Die Bedeutung dieser Begriffe ist in der deutschen Rechtssprache tatsächlich anders. Als Oberbegriff gilt dort die Wortverbindung *Verfügung von Todes wegen*, die *Testament* sowie *letztwillige Verfügung* (sowie auch Erbvertrag) beinhaltet. „Obwohl das Gesetz *Testament* und *letztwillige Verfügung* im § 1937 BGB als gleichbedeutend nebeneinandersetzt, verwendet der sonstige Sprachgebrauch des Gesetzes den Begriff *Testament* für die im Errichtungsakt begründete äußere Einheit der Verfügung, während die einzelnen darin enthaltenen Anordnungen *letztwillige Verfügungen* genannt werden.“⁸³ Außerdem macht der Ausdruck *letztwillige Verfügung* im deutschen Recht deutlich, dass eine solche Verfügung bis zum Tod des Erblassers frei widerrufen werden kann.

Die Verfügungen im deutschen Erbvertrag gehören nicht zu den letztwilligen Verfügungen (sie sind bindend und können nicht widerrufen werden). Ein Erbvertrag wird jedoch zu den Verfügungen von Todes wegen gezählt.

⁸¹ „Pořizení pro případ smrti jsou závěť, dědická smlouva nebo dovětek.“

⁸² Wie es zum Beispiel ein automatischer online Übersetzer vorschlägt.

⁸³ Leipold in Säcker 2022, § 1937 Rn. 4-9.

Text 02: Ausschnitt aus BGB (§§ 1922 - 1941), Anhang 02

Als nächstes Beispiel wurde ein Ausschnitt aus dem deutschen Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) ausgewählt. Es handelt sich um den ersten Abschnitt des BGB, der dem Erbrecht gewidmet ist, also um einen Gesetzestext nach der hiesigen Einordnung. Dieser entspricht parallel dem ersten Beispiel der Arbeit aus dem österreichischen Erbrecht und damit um einen äquivalenten Text aus dem deutschen Rechtsraum. Es lässt sich jedoch beobachten, dass die Regelung nicht identisch ist und teilweise andere Aspekte behandelt.

Auch in diesem Fall bestätigt sich, dass die Gesetzestexte sehr reich an die Fachterminologie sind und sehr viele Informationen beinhalten. Der Übersetzungsprozess ist dementsprechend sehr komplex und der Übersetzer geht bei der Übersetzung wieder auch als Rechtskomparatist vor.

Fachbegriffe

Deutsch	Tschechisch
Erbfall, der	Smrt zůstavitele, dědictví, dědický případ

Im deutschsprachigen Raum (in Deutschland sowie in Österreich) benutzt man den Begriff *Erbfall*. Dieser Begriff beschreibt die Situation des Todes einer natürlichen Person. Dabei geht das Vermögen als Ganzes auf eine oder mehrere andere Personen (Erben) über.⁸⁴ Das tschechische Erbrecht kennt diese Situation selbstverständlich auch. Es gibt aber keinen entsprechenden präzisen Fachbegriff. Man kann im Tschechischen den *Erbfall* einfach explikativ mit der Wortverbindung *smrt zůstavitele* ersetzen.

Deutsch	Tschechisch
§ 1922 Abs. 1 BGB: Mit dem Tode einer Person (Erbfall) geht deren Vermögen (Erbschaft) als Ganzes auf eine oder mehrere andere Personen (Erben) über.	§ 1922 odst. 1 BGB: Smrtí osoby (zůstavitele) přechází její majetek (pozůstalost) jako celek na jednu nebo více dalších osob (dědice).
§ 1923 Abs. 1 BGB: Erbe kann nur werden, wer zur Zeit des Erbfalls lebt.	§ 1923 odst. 1 BGB: Dědicem se může stát pouze osoba, která je v okamžiku smrti zůstavitele naživu.

⁸⁴ § 1922 Abs. 1 des deutschen BGB.

§ 1923 Abs. 2 BGB: Wer zur Zeit des Erbfalls noch nicht lebte, aber bereits gezeugt war, gilt als vor dem Erbfall geboren.	§1923 odst. 2 BGB: Osoba, která v době smrti zůstavitele ještě nežila, ale která již byla počata, se považuje za narozenou před smrtí zůstavitele.
--	--

Der Adressat des Zieltexes muss dabei verstehen, auf welchen Zeitpunkt sich die Rechtsfolgen beziehen (d. h. auf den Zeitpunkt des Erbfalles, also auf den Tod des Erblassers).

Man kann jedoch auf den Begriff *Erbfall* noch in einem anderen Kontext stoßen. Dort beschreibt es den Rechtsfall, die sich mit der Erbschaft beschäftigt. Z. B. „Bereits jetzt hat jeder zehnte Erbfall in der EU eine internationale Dimension.“⁸⁵ oder „Die allgemeine Kollisionsnorm sollte sicherstellen, dass der Erbfall einem im Voraus bestimmbareren Erbstatut unterliegt, zu dem eine enge Verbindung besteht.“⁸⁶ oder „Personen, die Rechte aus einem Erbfall mit Auslandsbezug geltend machen wollen, stehen heute deshalb vor beträchtlichen Schwierigkeiten.“ In solchen Fällen ist natürlich die vorher vorgeschlagene Übersetzung unpassend, wobei eine geeignete Übersetzung z. B. *dědický případ* oder *dědictví* sein könnte.

Österreich	Deutschland	Tschechien
Gesetzliches Vorausvermächtnis, das	Voraus des Ehegatten, der	Přednostní dědické právo manžela

Die nächste Herausforderung für den Übersetzer stellt der Begriff *Voraus des Ehegatten* dar, den man im § 1932 BGB finden kann. Der Voraus des Ehegatten bedeutet ein gesetzliches Vermächtnis für den überlebenden Ehegatten, der sich auf die Haushaltsgegenstände und Hochzeitsgeschenke bezieht.⁸⁷ Wenn der Ehegatte als gesetzlicher Erbe berufen ist, kommen diese Gegenstände zusätzlich zu seinem Erbteil zu.

⁸⁵ Suchergebnisse für *Erbfall* auf www.linguee.cz.

⁸⁶ Suchergebnisse für *Erbfall* auf www.linguee.cz.

⁸⁷ § 1932 des deutschen BGB.

In Österreich gibt es ein ähnliches Rechtsinstitut, das *gesetzliches Vorausvermächtnis* genannt wird und das eine vergleichbare Anwendung findet.⁸⁸ Ähnlich geregelt ist es auch im tschechischen Erbrecht. Gemäß § 1667 des tschechischen BGB erwirbt der überlebende Ehegatte das Eigentum an den beweglichen Sachen, die zur Grundausrüstung des Familienhaushalts gehören, auch wenn er nicht der Erbe ist.⁸⁹ Obwohl man diese vergleichbare Bestimmung in dem tschechischen Gesetz findet, ist dieses beschriebene Institut nicht konkret benannt. Das heißt, dass inhaltlich diese Tatsache mit dem deutschen und österreichischen Begriff übereinstimmt, ein entsprechender Fachbegriff fehlt jedoch in der tschechischen Terminologie. Der Übersetzer ist also dazu gezwungen, einen neuen passenden Begriff zu erfinden. In der Übersetzung wurde *přednostní dědické právo manžela* vorgeschlagen, wobei man darauf hinweisen muss, dass im Kontext des tschechischen Recht es ungenau ist und besser nur *přednostní právo manžela* wäre, weil der tschechische Gesetzgeber deutlich macht, dass der Ehegatte kein Erbe sein muss und dass diese beweglichen Sachen, die zur Grundausrüstung des Familienhaushalts gehören, kein Gegenstand der Verlassenschaftsverfahren darstellen.

Deutschland	Österreich	Tschechien
Erbvertrag, der	Erbvertrag, der	dědická smlouva

Der Begriff *Erbvertrag* zählt zu den Begriffen, die auf den ersten Blick unproblematisch erscheinen. Es handelt sich um einen Begriff, der ein Rechtsinstitut beschreibt, das der deutschen, der tschechischen sowie der österreichischen Rechtsordnung bekannt ist. Als problematisch erweist er sich dann bei der näheren Auslegung des Begriffes, weil die genauere Beobachtung und Auslegung des Begriffes zeigen, dass es sich nicht um eine Volläquivalenz handelt. Das heißt, dass die Rechtsinstitute nicht absolut identisch sind.

Allgemein kann man sagen, dass der Erblasser mit einem Erbvertrag mit seinem Vertragspartner eine Regelung über seinen Nachlass trifft, wobei diese Regelung die Parteien bindet und nur unter besonderen Voraussetzungen verändert

⁸⁸ § 745 des österreichischen ABGB.

⁸⁹ § 1667 Abs. 1 des tschechischen BGB.

oder aufgehoben werden kann. In Deutschland kann der Erblasser im Erbvertrag über sein gesamtes Vermögen entscheiden, wobei er sich in Österreich nur bezüglich $\frac{3}{4}$ seines Vermögens binden darf.⁹⁰ Der noch wichtigere Unterschied besteht darin, dass in Österreich der Erbvertrag nur zwischen Ehegatten abgeschlossen werden kann⁹¹, währenddessen in Deutschland zwischen allen Personen, wobei als Erbe auch ein Dritter bedacht werden kann.⁹² Der Erbvertrag in Tschechien stellt eine Kombination der beiden anderen dar: Der tschechische Erbvertrag kann wie in Deutschland zwischen allen Personen abgeschlossen werden und wie in Österreich, darf sich der Erblasser nur bezüglich $\frac{3}{4}$ seines Vermögens binden.^{93,94}

In solchen Situationen ist es bei der Übersetzung jedoch korrekt, die Fachtermini zu behalten, obwohl sie nicht völlig identische Inhalte haben. Die Rechtsunterschiede sind nicht so groß, damit sich der Übersetzer einen ganz neuen Begriff ausdenken sollte. Die Begriffe überlappen sich in den Hauptmerkmalen.

Der Übersetzer sollte in solchen Fällen eher mit dem gesamten Text arbeiten und auf der Ebene der Makrostruktur des Textes klar machen, dass es sich um eine Übersetzung handelt, also in diesem Fall, dass der Ausgangstext ein deutsches Gesetz ist. (Das kann er zum Beispiel dadurch klarmachen, dass er in den Überschriften zu der Nummer jedes Paragraphen „BGB“ hinzufügt. Obwohl es nicht unbedingt nötig ist, sendet es ein klares Signal an den Empfänger, dass er einen Text aus der ausländischen Rechtskultur vor sich hat und dass er besonders vorsichtig muss). Bei Übersetzungen in anderen Kontexten mit unterschiedlichen Zielen ist es manchmal wünschenswert die Tatsache, dass es sich um eine Übersetzung handelt, zu kaschieren. Somit wirkt der Zieltext auf den Empfänger möglichst natürlich. Bei der juristischen Übersetzung ist jedoch die informative Funktion überwiegend und der Ursprung des Textes stellt einen Teil der Information dar. Deswegen lässt sich die beschriebene Übersetzungsstrategie auch auf alle anderen juristischen Texte übertragen.

⁹⁰ Brauck-Hunger 2017.

⁹¹ § 1249 des österreichischen ABGB.

⁹² § 1941 des deutschen BGB.

⁹³ §§ 1582–1585 des tschechischen BGB.

⁹⁴ Brauck-Hunger 2017.

4.4. Textsorten, die von Privatpersonen verfasst werden

Text 03 Muster: Berliner Testament (Deutschland), Anhang 3

Als erstes Beispiel für einen Text, der von Privatpersonen verfasst wurde, wurde ein Muster des Berliner Testaments übersetzt. Ein Berliner Testament ist ein besonderes gemeinschaftliches Testament in deutschem Recht, das die Ehe- oder Lebenspartner gemeinsam verfassen können. Sie können sich in diesem Testament gegenseitig zu Alleinerben einsetzen und bestimmen, dass mit dem Tod des zuletzt Verstorbenen der Nachlass an einen Dritten fallen soll.⁹⁵

Es handelt sich um einen für die Übersetzung an sich unproblematischen Ausgangstext, der deutlich weniger Fachbegriffe als die vorher behandelten Gesetzestexte beinhaltet. Da dieser Text kein tatsächliches Testament darstellt, sondern als Muster verfasst wurde, sind alle Bestimmungen klar und so formuliert wie es in der juristischen Sprache üblich ist. Der Übersetzer sollte hier keine größeren Auslegungsprobleme haben.

Syntaktisch ist der Text relativ kompliziert aufgebaut. Der gesamte Text besteht nur aus vier Sätzen, die aber sehr lange und relativ unübersichtlich sind. Als Beispiel soll dieser Satz angeführt werden:

Deutsch	Tschechisch
Sollte eines unserer Kinder entgegen dem Wunsch des überlebenden Ehegatten bereits nach dem Tode des zuerst Versterbenden von uns den Pflichtteil geltend machen, soll dieses Kind nach dem Tode des zuletzt Versterbenden von uns auch nur den Pflichtteil erhalten und mit seinem gesamten Stamm von der weiteren Erbfolge ausgeschlossen sein.	Pokud by jedno z našich dětí v rozporu s přáním pozůstalého manžela již po smrti prvního zemřelého uplatnilo nárok na povinný díl, obdrží toto dítě pouze povinný díl také po smrti později zemřelého z nás a bude vyloučeno z dalšího dědění s celým svým rodem.

⁹⁵ § 2269 des deutschen BGB.

Kompliziert für die Übersetzung sind auch die Modalverben wie *geltend machen sollen* oder *ausgeschlossen sein sollen*. Der Übersetzer muss bei der Übersetzung aufpassen, damit es zu keinen Verschiebungen auf der denotativen Ebene kommt. Er kann sich jedoch für die Verschiebungen auf der syntaktischen Ebene entscheiden, damit er das Verständnis des Empfängers erleichtert, indem er im Beispielsatz oben *Sollte... geltend machen* mit *Pokud by... uplatnilo nárok* ersetzt. Das heißt, dass der Übersetzer dort eine Konjunktion *pokud* hinzufügen kann, um das Verhältnis zwischen den Einzelelementen im Satz zu betonen.

Deutschland	Österreich	Tschechien
Berliner Testament, das	Gemeinschaftliches Testament, das	Berlínská závěť (D), společná závěť manželů (Ö)

Interessant ist auch der Fachbegriff *Berliner Testament* an sich. In der Einführung zu diesem Text 03 wurde schon erläutert, dass es sich um ein Rechtsinstitut des deutschen Rechts handelt. In Tschechien gibt es dieses Rechtsinstitut nicht. Wenn die Eheleute gemeinsam ein Testament verfassen würden, wäre dieses Testament ungültig, weil das tschechische Erbrecht kein von mehreren Personen verfasstes Testament zulässt. Als passende Übersetzung bietet sich neben *Berlínská závěť* auch *společná závěť manželů* an, was sofort das Institut erklärt, wozu der Übersetzer bei den anderen Beispielübersetzungen tendiert. Eine solche Übersetzung könnte jedoch für den Empfänger in diesem Fall irreführend sein, weil es dann evozieren könnte, dass ein solches Rechtsinstitut im tschechischen Recht auch existiert, obwohl es nicht der Fall ist. Deswegen hat der Übersetzer *Berlínská smlouva* zu bevorzugen, was auch sofort den Bezug auf das deutsche Recht akzentuiert. Bei der Übersetzung des österreichischen Äquivalentbegriffes *Gemeinschaftliches Testament*⁹⁶ hat der Übersetzer keine bessere Möglichkeit zur Verfügung, weswegen der Übersetzungsvorschlag *společná závěť manželů* in diesem Fall passend erscheint.

⁹⁶ § 586 des österreichischen ABGB.

Eine weitere Frage, die sich Übersetzer regelmäßig bei allen Arten der Übersetzung stellt, ist, wie er mit den kulturellen Besonderheiten auf der Ebene der Namen und Bezeichnungen umgehen sollte, hier zum Beispiel bei der Übersetzung der deutschen Frauennamen ins Tschechische. In manchen Kommunikationssituationen könnte die Movierung der Namen in Frage stehen (die Übersetzung *Marianne Maier* als *Marianne Maierová*). In der juristischen Sprache ist dieser Vorgang aber unpassend. Durch die Übersetzung dürfen keine Zweifel bestehen, um welche Person es sich handelt. Es wird ähnlich auch für andere kulturelle Anpassungen gelten, die eventuell in den Texten vorkommen können. Die passenden Übersetzungsstrategien sind in dieser Hinsicht immer autororientiert.

Text 04 Muster: Erbvertrag von nicht verheirateten Partnern (Deutschland), Anhang 4

Als weiteres Beispiel wurde ein Muster des Erbvertrags aus dem deutschen Rechtsraum ausgewählt. Es handelt sich um einen Erbvertrag zwischen nicht verheirateten Partnern. Wie schon vorher erklärt wurde, wäre so ein Erbvertrag in Österreich nicht möglich, weil dort Vertragsparteien nur die Ehegatten sein können. Der Text beinhaltet den konkreten (von den Vertragsparteien vereinbarten) Inhalt des Vertrags und eine offizielle (von dem Notar verfasste) Erklärung und Beglaubigung.

Der Übersetzer muss vorsichtig sein, weil es zwei verschiedene Verfasser der Texte gibt (der Notar und die Vertragsparteien). Dies zeigt sich dadurch, dass der Erzähler wechselt. In dem ersten Absatz spricht der Notar in Ich-Form über die Vertragsparteien (*Ich, der Notar, ...; Die Erschienenen erklärten...*) und anschließend stellen die Parteien das Subjekt dar (und kein Objekt mehr) und werden zum Erzähler. (*Wir, die Erschienenen zu 1. und 2., sind nicht verheiratet und haben beide keine Kinder.*)

Weiter lässt sich feststellen, dass dies ein typischer amtlicher Text ist, welcher standardisierte Phrasen enthält, welche sich in vielen Urkunden wiederholen, wie zum Beispiel:

Deutsch	Tschechisch
In dem mit den Erschienenen zu 1. und 2. geführten Gespräch habe ich, der Notar, mich von der vollen Geschäfts- und Testierfähigkeit der Erschienenen zu 1. und 2. überzeugt.	Při rozhovoru s osobami uvedenými pod čísly 1 a 2 jsem se já, notář, přesvědčil o plné způsobilosti k právním úkonům a testovací způsobilosti osob uvedených pod čísly 1 a 2.
1. Frau Sabine Meier, geb. am, wohnhaft, ausgewiesen durch amtlichen Personalausweis, Nr.:...	1. Paní Sabine Meier, narozená, bytem, identifikovaná podle průkazu totožnosti, č.:

Solche Phrasen sollten so übersetzt werden, damit sie in der juristischen Zielsprache natürlich klingen. Die Personen, die mit den juristischen Texten täglich arbeiten, beherrschen diese Phrasen sehr gut und werden auch sofort aufmerksam, falls diese Phrasen anders formuliert werden.

Wenn der Übersetzer oft einen solchen Typus an Texten übersetzt, lohnt es sich für ihn, mit CAT-Tools⁹⁷ zu arbeiten. So kann er die Sätze, die er schon einmal übersetzt hat, genauso bei einer nachfolgenden Übersetzung übernehmen. Dies gilt allgemein für die juristische Übersetzung. Gerade dabei können die CAT-Tools eine große Erleichterung der Übersetzungsarbeit darstellen.

Deutsch	Tschechisch
4. Wir, die Erschienenen zu 1. und 2., behalten uns jedoch beide das Recht vor, von diesem Erbvertrag durch einseitige Erklärung zurückzutreten. Uns ist bekannt, dass der Rücktritt von diesem Erbvertrag zu Lebzeiten des anderen Vertragspartners nur durch eine notariell beurkundete Erklärung erfolgen kann, die dem anderen Vertragsteil in Ausfertigung nach den Vorschriften der Zivilprozessordnung	4. My, osoby uvedené v bodech 1 a 2, si však vyhrazujeme právo od této dědické smlouvy jednostranným prohlášením odstoupit. Jsme si vědomi toho, že odstoupení od této dědické smlouvy za života druhé smluvní strany lze provést pouze notářem ověřeným prohlášením, které je třeba druhé smluvní straně doručit v kopii v souladu s ustanoveními občanského

⁹⁷ Computer-assisted translation.

zuzustellen ist, und zwar unter Ausschluss aller Ersatzzustellungen.	soudního řádu s vyloučením jakéhokoli náhradního doručení.
5. Diese Verfügungen werden von uns gegenseitig angenommen.	5. Tato prohlášení činíme ve vzájemné shodě.

Als eine weitere Schwierigkeit in der juristischen Übersetzung ist die Beziehung zwischen den einzelnen Aussagen im Text zu erkennen. Der Übersetzer muss verstehen, worauf sich welche Aussage bezieht oder worauf sie verweist. Der Beispielsatz unter Punkt 4 hängt nicht direkt mit dem Beispielsatz unter Punkt 5 zusammen. Der Satz unter Punkt 5 bezieht sich auf alle von den Parteien erklärten Verfügungen. Da der Vertrag eine zweiseitige Willenserklärung ist, muss diese von den beiden Parteien auch angenommen werden. Durch diesen Satz wurde diese Tatsache von den Parteien bestätigt und der Satz hat damit eine Abschlussfunktion.

Auf den ersten Blick konnte jedoch der Übersetzer annehmen, dass es noch eine Fortsetzung der Phrasen unter Punkt 4 ist und den Satz zum Beispiel auch so übersetzen: *Tato prohlášení vzájemě přijmeme*. In einem anderen Kontext kann dieser Vorschlag korrekt sein, in diesem Fall jedoch nicht. Es würde nämlich bedeuten, dass sich die Vertragsparteien verpflichten, gegenseitig die unter Punkt 4 beschriebenen eventuellen Verfügungen des Anderen zu akzeptieren. Daher sind die korrekte Auslegung und das Verständnis des Übersetzers für die richtige Übersetzung notwendig.

Text 05 Muster: Testament (Deutschland), Anhang 5

Als weiteres Beispiel wurde ein Testament ausgewählt, das als Studienmaterial an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät an der Universität Passau benutzt wurde. Am Beispiel dieses Testamentes, das so gültig sein könnte, können die Besonderheiten der Auslegung des Textes sehr gut erklärt werden.

Deutsch	Tschechisch
Meinem treuen Freund Alexander Töpfer vermache ich meine rote Schrottmühle. Unsere Fahrten an der Côte d'Azur jeden Sommer werde ich nie vergessen.	Svému věrnému příteli Alexandru Töpferovi odkazuji svůj červený mlýn na šrot. Nikdy nezapomenu na naše letní výlety na Azurové pobřeží.

Die interessante Stelle des Testamentes stellen die zwei in der Tabelle angeführten Sätze dar. In dem Ausgangstext figuriert der Ausdruck *rote Schrottmühle*, der in den Kontext überhaupt nicht reinpasst. Der Übersetzer muss in einer solchen Situation aufmerksam werden. In dem theoretischen Teil wurde erklärt, dass bei den Texten, die von Privatpersonen verfasst werden, die subjektive Auslegung grundlegend ist. Das heißt, dass das zählt, was der Verfasser tatsächlich ausdrücken wollte, auch wenn er das nicht klar genug ausdrückte. Man kann sich leicht vorstellen, dass der Erblasser mit der *roten Schrottmühle* etwas anderes als eine tatsächliche Schrottmühle gemeint hat. Es könnte sich zum Beispiel um ein rotes Auto handeln, das er üblicherweise so nannte und womit er mit dem Freund an der Côte d'Azur fuhr.

Es ist nicht die Aufgabe des Übersetzers zu erforschen, was der Verfasser genau damit meinte. (Das wäre anschließend eine der Thematiken des Erbschaftsverfahrens.) Der Übersetzer sollte jedoch erkennen, dass es sich um einen besonderen Ausdruck handelt, der an der Stelle nicht zufällig ausgewählt wurde und deren Auslegung für die Empfänger des Textes (die Juristen) wichtig ist. Die passende Übersetzungsstrategie ist daher sich möglichst nah an dem Original zu halten und den Ausdruck wortwörtlich zu übersetzen, obwohl es in dem Zieltext (genau wie im Ausgangstext) unpassend erscheint. Manchmal tendiert der Übersetzer dazu, den Ausgangstext bei der Übertragung zu verbessern. Diese Möglichkeit besteht jedoch nicht bei solchen Textarten.

Text 06 Muster: Erb- und Pflichtteilsverzichtvertrag (Österreich), Anhang 6

Als letzter Beispieltext wurde ein Muster des Erb- und Pflichtteilsverzichtvertrags ausgewählt, der aus dem österreichischen Rechtsraum stammt und als Studienmaterial an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät an der

Universität Wien dient. Der Ausgangstext stellt einen Notariatsakt dar, der gut strukturiert und übersichtlich gestaltet ist. Die Formulierungen sind anders als die in dem deutschen Erbvertrag (Text 4, Anhang 04), für die Übersetzung jedoch nicht besonders problematisch. Im Vergleich zu dem deutschen Text bleibt hier der Verfasser (der Erzähler) in dem ganzen Text gleich (der Notar), der über die Parteien in der dritten Person spricht (z. B. *[Sohn] wird daher im Fall des Ablebens von [Mutter] keinen Anspruch auf Zahlung eines gesetzlichen Erbteils sowie Verlassenschaftspflichtteils erheben.*)

Der Text ist weniger reich an Fachbegriffen als die Gesetzestexte, aber verfügt dennoch mehr Fachbegriffe als die Texte der Testamente. Zu finden sind vor allem die Fachbegriffe, die in dieser Textart immer wieder vorkommen (z. B. *der Notariatsakt, die Geschäftszahl, die Urschrift*). Gerade dem letztgenannten Begriff wird an dieser Stelle Aufmerksamkeit gewidmet. *Die Urschrift* ist nämlich ein problematischer Begriff, weil er von den Begriffen *Abschrift* und *Ausfertigung* unterschieden werden muss, was in der Praxis vernachlässigt wird.

Deutsch	Tschechisch
Urschrift, die	prvopis (originál)
Ausfertigung, die	druhopic/stejnopic (úředně ověřená kopie)
Abschrift, die	opis (kopie)

Die Urschrift ist das Original der Urkunde. Das Original der notariellen Urkunde bleibt, in der Verwahrung des Notars, falls sie nicht auszuhändigen ist.⁹⁸ Da die Urschrift beim Notar bleibt, bedarf es für den Rechtsverkehr eines Ersatzes. Dieser Ersatz ist die Ausfertigung, die eine Abschrift der Urschrift ist, die mit dem Ausfertigungsvermerk versehen ist.⁹⁹ Die Abschrift ist die einfache Kopie vom Original (ohne Ausfertigungsvermerk). Die tschechischen Äquivalente werden in der Tabelle angeführt.

In der Übersetzungspraxis ist die richtige Unterscheidung der Begriffe von großer Bedeutung. Die Behörden oder die anderen Institutionen, welche Adressaten der Zieltexte sein könnten, haben eine sehr formalisierte Arbeitsweise und können

⁹⁸ § 45 Abs. 1 des deutschen BURkG.

⁹⁹ § 49 des deutschen BURkG

in manchen Fällen ausschließlich die Urschrift verlangen und würden eine Ausfertigung ablehnen. Dementsprechend ist es wichtig, die korrekten Begriffe zu benutzen.

5. Schlussfolgerungen

5.1. Das Ziel dieser Arbeit und die gestellten Fragen

Die Diplomarbeit hat sich als Ziel gesetzt, herauszufinden, welche Besonderheiten die juristischen Texte aus dem Gebiet des Erbrechts im Vergleich zu anderen Rechtsgebieten aufweisen und welche Bedeutung und Auswirkungen dies auf die juristische Übersetzung hat. Es wurden verschiedene Textarten, die aus dem Erbrecht stammen, präsentiert und charakterisiert, wobei die passende Herangehensweise des Übersetzers für die jeweilige Textart vorgeschlagen wurde. Auch wurde auf die landesspezifischen Unterschiede im tschechischen, deutschen und österreichischen Erbrecht eingegangen und deren Auswirkungen auf die Übersetzung (insbesondere auf die Terminologie und Interpretation) behandelt.

5.2. Schlussfolgerungen aus dem theoretischen Teil

In dem theoretischen Teil wurde herausgefunden, dass sich das Erbrecht von den anderen Rechtsgebieten vor allem durch die eigene Terminologie und eigenen Auslegungsregeln abhebt. Diese beiden Besonderheiten wirken sich auch auf den Übersetzungsprozess aus. Bei dem Übersetzungsprozess muss der Übersetzer unter anderem berücksichtigen, aus welchem Rechtssystem der Ausgangstext stammt und wer der Verfasser dieses Textes ist. Die Übersetzung von Texten, die von Privatpersonen verfasst wurden, erfordert eine besonders sensible Herangehensweise des Übersetzers, indem der Übersetzer zunächst versucht zu verstehen und anschließend zu übertragen, was der Verfasser tatsächlich ausdrücken wollte (und zwar auch dann, wenn es der grammatischen und lexikalischen Auslegung widerspricht). Bei solchen Texten allgemein ist die Informationsdichte sowie der Grad der Fachlichkeit niedriger, was die Übersetzungsarbeit erleichtert.

Die Texte, die vom Staat verfasst wurden, erfordern hingegen eine andere Herangehensweise. Bei der Auslegung steht das allgemeine Verständnis im

Vordergrund, wobei die grammatische und lexikalische Auslegung den Ausgangspunkt darstellen. Der Übersetzer muss sich sehr nahe an den Ausgangstext halten und muss die Struktur des Ausgangstextes streng beibehalten, weil der syntaktische Aufbau des Textes ein Teil der Information ist. Wichtig ist bei einer solchen Übersetzung vor allem die Genauigkeit. Der Übersetzer muss sich die genaue Übertragung der Informationen als oberste Priorität zu setzen.

Es wurde erklärt zunächst aufgezeigt und im praktischen Teil daraufhin bestätigt, dass die Textart (und damit die Funktion der Ausgangs- sowie der Zieltexte) einen entscheidenden Einfluss auf den Text hat. Es wurden einige Beispiele an Textarten angeführt und deren Besonderheiten charakterisiert.

Als die grundlegenden Strategien für den Prozess der juristischen Übersetzung wurden die rechtskomparatistische Arbeit des Übersetzers, die in der Phase der Auslegung zum Einsatz kommt, und die Begriffsanalyse angeführt und näher beschrieben. Die konkreten Strategien bei den einzelnen Übersetzungsproblemen wurden anhand der ausgewählten Beispiele im Rahmen des praktischen Teils behandelt.

5.3.Schlussfolgerungen aus dem praktischen Teil

Am Anfang des praktischen Teils wurden die ausgewählten erbrechtlichen Texte aus dem deutschen und dem österreichischen Rechtsraum übersetzt. Die Ausgangs- sowie die Zieltexte wurden anschließend analysiert, wobei der Schwerpunkt auf den Schwierigkeiten für den Übersetzer lag und ausgewählte Problembereiche behandelt wurden.

Allgemein lässt sich sagen, dass die informative Funktion der juristischen Texte im Vordergrund steht. Der Übersetzer bemüht sich um die genaue Übertragung des Sinnes des Ausgangstextes und zwar auch in Situationen, in denen es zu Verschiebungen auf den anderen Ebenen führt.

Wie in dem praktischen Teil der Arbeit gezeigt wurde, sind Fachbegriffe die wichtigsten Informationsträger. Gerade bei deren Übersetzung bemüht sich der Übersetzer darum, äquivalente Fachbegriffe in der Zielsprache zu finden. Da die

einzelnen Rechtssysteme nicht identisch sind, führte dies während des Übersetzungsprozesses mehrmals dazu, dass es in der Zielsprache keinen äquivalenten Fachbegriff gab (sog. Null-Äquivalenz). In solchen Fällen hat der Übersetzer mehrere Lösungsmöglichkeiten zur Verfügung, hier wurde jedoch in den meisten Fällen vorgeschlagen, den ursprünglichen Fachbegriff mit einer definitorischen Umschreibung zu ersetzen, sog. Explikation (z. B. die Übersetzung *Voraus des Ehegatten* als *přednostní dědické právo manžela*). Da die juristischen Texte allgemein einen praktischen Hintergrund haben, erleichtert und beschleunigt diese explikative Lösung das Verständnis des Empfängers. Deswegen sollte diese Lösung von den Übersetzern bevorzugt werden. Als eine andere Lösung des beschriebenen Problems wurde die Übernahme des Ausdrucks der Ausgangssprache vorgeschlagen, wobei dieser Ausdruck anschließend noch angepasst wurde (z. B. die Übersetzung *Berliner Testament* als *Berlínská závět*). Diese Lösung hat den Vorteil, dass der Empfänger des Textes sofort das Signal bekommt, dass es sich um ein fremdes Element handelt, das nicht in dem Zielrechtssystem existiert. Der Nachteil einer solchen Lösung ist die Tatsache, dass der Empfänger nicht sofort versteht, was der Begriff bedeutet.

Häufig traten auch Fälle der sog. Teil-Äquivalenz auf. Diese Fälle sind nicht immer problematisch, der Übersetzer darf oft den Begriff der Ausgangssprache mit dem teilweise äquivalenten Begriff der Zielsprache ersetzen und so gelingt oft eine adäquate Übersetzungslösung. So wurden solche Fälle mehrmals auch bei der Beispielübersetzung gelöst (z. B. die Übersetzung *Erbvertrag* als *dědická smlouva*). Das Risiko besteht hierbei, dass der Empfänger des Zieltextes automatisch denkt, dass die Begriffe einen exakt gleichen Inhalt haben, was aber nicht der Fall ist. Als Ausgleich für diesen Nebeneffekt wurde vorgeschlagen, den Ursprung des Textes auf der Ebene der Makrostruktur hervorzuheben (z. B. bei der Übersetzung des österreichischen Gesetzestextes durch das Hinzufügen von „ABGB“ nach den Nummern der Paragraphen in jeder Überschrift). Somit wird der Empfänger immer wieder daran erinnert, dass er mit dem Text eines fremden Rechtssystems arbeitet und dass er aufpassen muss, weil die Rechtseinrichtungen nicht unbedingt gleich geregelt sind.

In dem theoretischen Teil wurde erklärt, dass die juristischen Texte oft syntaktisch sehr kompliziert aufgebaut sind. Es wurde gezeigt, dass vor allem bei

der Übersetzung der Gesetzestexte der Übersetzer verpflichtet ist, den gleichen Aufbau der Sätze im Zieltext zu bewahren, vor allem sollte er nicht die Satzgefüge teilen. Bei den anderen Textarten hat er jedoch manchmal die Möglichkeit, den syntaktischen Aufbau zu vereinfachen und damit das Verständnis des Empfängers zu erleichtern.

Im praktischen Teil wurde auch gezeigt, dass die deutsche und die österreichische Terminologie im Erbrecht nicht identisch ist. Obwohl in beiden Ländern Deutsch als Amtssprache benutzt wird, sind die Rechtssprachen der beiden Länder nicht gleich und der Übersetzer muss unterscheiden, aus welchem Rechtsraum die konkreten Texte herkommen. Bei der Übersetzung aus dem Deutschen ins Tschechische ist es weniger problematisch als umgekehrt. Diese Sprachkombination wurde aber für die Übersetzungsanalyse bewusst ausgewählt, weil die Ausgangstexte ein gutes Material zur Forschung darstellen und man anhand derer die Unterschiede zwischen den beiden Rechtssprachen besser erkennen kann. Auf jeden Fall bedeuten diese Unterschiede für den Übersetzer, dass er zwischen den beiden Rechtskulturen unbedingt unterscheiden muss und dass er die ihm aus einer Rechtssprache bekannten Fachbegriffe nicht automatisch ohne Verifizierung in der anderen Rechtssprache anwenden darf – somit bestätigt sich auch, dass an den Übersetzer hohe Ansprüche gestellt werden und dass der Übersetzungsprozess eine sehr komplexe Tätigkeit ist, die einen hohen Wissensgrad erfordert.

Obwohl die österreichische und die deutsche Rechtssprache unterschiedlich sind, ist es vor allem die Textart, die einen noch größeren Einfluss auf den Text hat. Die Unterschiede zwischen den Rechtssystemen wirken sich vor allem auf die Terminologie aus, währenddessen die Textarten den ganzen Text beeinflussen. Die Besonderheiten der einzelnen Textarten, die in dem theoretischen Teil beschrieben wurden, wurden im praktischen Teil bestätigt.

In dem praktischen Teil wurde dem juristischen Übersetzer auch empfohlen, mit CAT-Tool und mit den Softwares für die Übersetzung zu arbeiten. Dazu muss hinzugefügt werden, dass diese technologische Mittel nur als Unterstützung bei der Rechtsübersetzung dienen können. Obwohl die Technologien in diesem Bereich sehr fortgeschritten sind, kann man sich immer noch nicht bei der juristischen

Übersetzung darauf völlig verlassen und die ganze Übersetzungsarbeit den Maschinen überlassen. Es ist gerade die rechtskomparatistische Arbeit und der Bedarf an kreativen Lösungen in den Fällen der Teil- und Null-Äquivalenz, die den juristischen Übersetzer im Vergleich zu den Maschinen unersetzbar macht. Diese digitale Unterstützung könnte jedoch dem Übersetzer viel Zeit sparen, die er anschließend der Recherche, der Auslegung komplizierter Begriffe oder der Findung der passenden Lösungen der Übersetzungsprobleme widmen kann.

Im Rahmen des praktischen Teils wurde auch ein deutsch-tschechisches Glossar herausgearbeitet, das als Anhang 07 zu dieser Diplomarbeit hinzugefügt wurde. Dieses Glossar beinhaltet die Übersetzung mancher Begriffe, die bei der Übersetzungsarbeit vorkamen, und kann den Übersetzern die Arbeit mit der Terminologie erleichtern. Es kann auch als Übersetzungsspeicher (translation memory) bei CAT dienen. Wichtig ist aber darauf aufmerksam zu machen, dass die juristischen Wörterbücher allgemein sehr schnell altern. Die Rechtssprache ändert und entwickelt sich mit jeder Gesetzesänderung. Deswegen sollte dieses Glossar vor allem als eine Ausgangsorientierung für den Übersetzer verstanden werden.

5.4. Das Potenzial dieser Arbeit für weitere Forschungen

Das Thema der juristischen Übersetzung und vor allem die konkreten Äquivalenzprobleme in einzelnen Rechtsgebieten sind sehr wenig erforscht. Deren tiefere Forschung hat aber ein großes Potenzial, vor allem für die praktische Arbeit der juristischen Übersetzer.

An den juristischen Übersetzer werden sehr hohe Ansprüche gestellt und die Ergebnisse dieser Diplomarbeit und anderer ähnlichen Arbeiten können dem Übersetzer eine deutlich schnellere Orientierung in einem konkreten Rechtsgebiet und dessen Terminologie vermitteln. Dies bedeutet eine große Entlastung bei dem Übersetzungsprozess und damit ein Ersparnis der Zeit und Energie des Übersetzers. So erhöht sich die Kapazität des Übersetzers und er kann sich dann z. B. besser auf die Verifikation der Fachbegriffe konzentrieren. Dies wirkt sich auf die Qualität der Zieltexte positiv aus.

Das Recht als Übersetzungsgebiet ist ein sehr breiter und vielfältiger Bereich und die Rechtssysteme und damit auch die Rechtssprachen entwickeln sich sehr schnell. Das erschwert natürlich die Forschung. Dies ist jedoch kein Grund dafür, die Materie unerforscht zu lassen. Im Gegenteil, der Bedarf an Forschung in solchen dynamischen Gebieten ist noch höher.

Resümee

Diese Arbeit befasst sich mit der Übersetzung von Gesetzestexten im Bereich des Erbrechts aus dem Deutschen ins Tschechische. Das Ziel war es, herauszufinden, welche Besonderheiten der Bereich des Erbrechts im Vergleich zu anderen Rechtsgebieten aufweist und welchen Einfluss diese Besonderheiten auf die juristische Übersetzung haben. Eine weitere zentrale Frage dieser Arbeit war, welche Unterschiede in den Regelungen des Erbrechts in Deutschland, Österreich und der Tschechischen Republik bestehen und welche Auswirkungen diese Unterschiede auf die Übersetzung der Erbrechtstexte haben.

Im theoretischen Teil wurde der Begriff der juristischen Übersetzung im Allgemeinen definiert und es wurde erläutert, was die juristische Übersetzung von anderen Fachübersetzungen unterscheidet; insbesondere wurden die spezifischen kulturellen und sprachlichen Faktoren genannt, die den Ausgangs- und Zieltext beeinflussen. Anschließend wurden die gesetzlichen Regelungen des Erbrechts in Deutschland, Österreich und der Tschechischen Republik kurz vorgestellt und charakterisiert. Im letzten Kapitel des theoretischen Teils wurde auf die verschiedenen Textsorten, die in der Praxis vorkommen können, eingegangen, diese wurden näher erläutert und die entsprechenden Übersetzungsstrategien wurden ihnen zugeordnet.

Im praktischen Teil wurden ausgewählte authentische erbrechtliche Texte aus dem deutschen und österreichischen Rechtsraum und deren Übersetzung ins Tschechische analysiert und kommentiert. Die Unterschiede, die sich aus den verschiedenen Rechtssystemen ergeben, lassen sich in den Texten vor allem auf der lexikalischen Ebene beobachten. Die Herausforderung für den Übersetzer bestand insbesondere in der Übersetzung von juristischen Fachbegriffen, die für Rechtsinstitute stehen, die in den einzelnen untersuchten Rechtsordnungen nicht identisch geregelt sind.

Außerdem wurde bestätigt, dass die Textsorten einen großen Einfluss auf den Übersetzungsprozess haben und dass jede Textsorte eine besondere Herangehensweise des Übersetzers erfordert, nicht nur bei der Suche nach einer

angemessenen Übersetzung, sondern schon in der Phase der Interpretation des Ausgangstextes.

Im Rahmen dieser Arbeit wurde auch ein deutsch-tschechisches Glossar mit Fachbegriffen aus dem Bereich des Erbrechts erstellt, die in den analysierten Texten vorkommen. Das Glossar ist ein Anhang zu dieser Arbeit.

Schließlich wurden die Ergebnisse des theoretischen und praktischen Teils zusammengefasst.

Shrnutí

Tato diplomová práce se zaměřila na překlad právních textů v oblasti dědického práva z němčiny do češtiny. Cílem bylo zjistit, jaké zvláštnosti vykazuje oblast dědického práva oproti jiným právním oblastem a jaký vliv mají tyto zvláštnosti na právní překlad. Další centrální otázkou této práce bylo, jaké jsou rozdíly v úpravě dědického práva v Německu, Rakousku a České republice a jaký dopad mají tyto rozdíly na překlad dědicko-právních textů.

V teoretické části byl obecně definován pojem právního překladu a bylo vysvětleno, co právní překlad odlišuje od jiných odborných překladů, uvedeny byly zejména specifické kulturní a jazykové faktory ovlivňující výchozí i cílový text. Následně byly velmi stručně představeny a charakterizovány právní úpravy dědického práva v Německu, Rakousku a České republice. V poslední kapitole teoretické části byla pozornost věnována různým druhům textů, s kterými se lze v praxi setkat, ty byly podrobněji rozebrány a byly k nim přiřazeny vhodné překladatelské strategie.

V praktické části byly analyzovány a komentovány vybrané autentické dědicko-právní texty z německého a rakouského právního prostředí a jejich překlad do češtiny. Rozdíly jednotlivých právních systémů bylo možné v textech pozorovat zejména na lexikální rovině. Výzvu pro překladatele představoval především překlad odborných právních termínů, které reprezentují právní instituty, které nejsou v jednotlivých zkoumaných právních systémech totožné.

Dále se potvrdila skutečnost, že druhy textů mají zásadní vliv na překladatelský proces a že každý druh textu vyžaduje speciální přístup překladatele, a to nejen při samotném hledání adekvátního překladu, ale již ve fázi výkladu výchozího textu.

V rámci této diplomové práce vznikl také německo-český glosář s odbornými pojmy z oblasti dědického práva, které se vyskytly v analyzovaných textech. Glosář je přílohou této diplomové práce.

Na závěr byly shrnuty výsledky teoretické i praktické části.

Quellen

Bibliographie

Sekundärliteratur

ADAMOVICH, Ludwig K.; FUNK, Bernd-Christian; HOLZINGER, Gerhart; FRANK, Stefan Leo. *Österreichisches Staatsrecht*. Verlag Österreich, 2014. ISBN 978-3-7046-6542-3.

DVOŘÁK, Jan; ŠVESTKA, Jiří; ZUKLÍNOVÁ, Michaela, a kol. *Občanské právo hmotné 4. Dědické právo*. 1. vyd. Praha: Wolters Kluwer, 2019. ISBN 978-80-7478-939-7.

CHIOFALO, Valentina; LINKE, Luisa; KOHAL, Jaschar. *Staatsorganisationsrecht*. De Gruyter Studium, 2022. ISBN 978-3-11-078690-3.

CHROMÁ, Marta. *Právní překlad v teorii a praxi: nový občanský zákoník*. Praha: Karolinum, 2014. ISBN 978-80-246-2851-6.

JIRÁSEK, Jiří a kol. *Ústavní základy organizace státu*. LEGES, 2013. ISBN 978-80-87576-57-1.

KOLLER, Werner. *Einführung in die Übersetzungswissenschaft*. 8., neu bearbeitete Aufl. A Francke Verlag, 2011, ISBN 978-3-8252-3520-8.

MELZER, Filip. *Metodologie nalézání práva: úvod do právní argumentace*. 2. vyd. V Praze: C.H. Beck, 2011, xviii, Právnícké učebnice. ISBN 978-80-7400-382-0.

MELZER, Filip; TÉGL, Petr a kol. *Občanský zákoník: velký komentář*. V Praze: Leges, 2018. ISBN 978-80-87576-73-1.

OSINA, Petr. *Teorie Práva*. 1. vyd. V Praze: Leges, 2013. ISBN 978-80-87576-65.

PALANDT, Otto (Hrg.). *Palandt-Kommentar zum BGB mit Nebengesetzen*. München: C. H. Beck Verlag, 2020. 978-3-406-73800-5.

SÄCKER, Franz Jurgen (Hrg.) *Münchener Kommentar zum BGB*. München: C. H. Beck Verlag. 2020. ISBN 978-3-406-76678-7.

SÄCKER, Franz Jurgen (Hrg.) *Münchener Kommentar zum BGB*. München: C. H. Beck Verlag. 2022. ISBN 978-3-406-76681-7.

SANDRINI, Peter. *Übersetzung von Rechtstexten : Fachkommunikation im Spannungsfeld zwischen Rechtsordnung und Sprache*. Tübingen: Gunter Narr Verlag Tübingen, 1999. ISBN 3-8233-5359-4.

STEBAN, Markus (Hrg.) *Zur Geschichte des Rechts. Festschrift für Gernot Kocher zum 65. Geburtstag. Grazer Rechtswissenschaftliche Studien, Bd. 61*. Leykam Buchverlag, 2007. ISBN: 978-3-7011-0

SÜß, Rembert (Hrg.) *Erbrecht in Europa*. Deutscher Notarverlag, 2019. ISBN 3956461835.

WEBER, Klaus (Hrg.) *Rechtswörterbuch*. München: C. H. Beck Verlag, 2014. ISBN 978 3 4 06 638718.

ZEHNALOVÁ, Jitka. *Kvalita a hodnocení překladu: modely a aplikace*. V Olomouci: Univerzita Palackého, 2015, Olomouc modern language monographs, vol. 4. ISBN 978-80-244-4792-6.

Internetquellen

BRAUCK-HUNGER, Barbara. *Österreichisches Erbrecht: Erben und Vererben in Österreich und Deutschland*. 2017 [online]. Verfügbar: https://www.anwalt.de/rechtstipps/oesterreichisches-erbrecht-erben-und-vererben-in-oesterreich-und-deutschland_114153.html#:~:text=Eheliche%20und%20nichteheliche%20Kinder%20sind,Erbe%20der%20pflichtteilsberechtigten%20Personen%20vermindern. [Aufgerufen am 29.11.2022].

METZGER, Johanna. *Erbfall tritt ein: alles zum Erbfall mit & ohne Testament*. [online]. advocado 2022. Verfügbar: <https://www.advocado.de/ratgeber/erbrecht/erbschaft/erbfall.html> [Aufgerufen am 29.11.2022].

Oesterreich.gv.at. *Notariatsakt*. 2022 [online]. Verfügbar: <https://www.oesterreich.gv.at/lexicon/N/Seite.991259.html> [Aufgerufen am 29.11.2022].

Portál evropské justice. *Evropské dědické osvědčení*. European e-Justice Portal 2022 [online]. Verfügbar: https://e-justice.europa.eu/certificate_of_succession [Aufgerufen am 29.11.2022].

Portál Ministerstva vnitra ČR. *Odmitnutí, vzdání se a zřeknutí se dědictví*. [online].
Verfügbar: <https://portal.gov.cz/informace/odmitnuti-vzdani-se-a-zreknuti-se-dedictvi-INF-80> [Aufgerufen am 29.11.2022].

Velvyslanectví SRN v Praze – Ministerstvo zahraničních věcí. *Informace o dědickém řízení v Německu a České republice*. Ministerstvo zahraničních věcí 2021 [online]. Verfügbar: http://prag.diplo.de/cz-cs/service/06-Beglaubigungen_Bescheinigungen_Beurkundungen_cz/-/2255618 [Aufgerufen am 29.11.2022].

Rechtsvorschriften

Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch, Bundesgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.06.1811. (JGS Nr. 946/1811) zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.09.2021 (BGBl. I Nr. 175/2021).

Beurkundungsgesetz. In der Fassung der Bekanntmachung vom 28.08.1969 (BGBl. I S. 1513) zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.07.2022 (BGBl. I S. 1147).

Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1910. (StGBI. Nr. 450, BGBl. Nr. 1) zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.03.2020 (BGBl. I Nr. 16/2020).

Bürgerliches Gesetzbuch. In der Fassung der Bekanntmachung vom 02.01.2002 (BGBl. I S. 42, ber. S. 2909, 2003 S. 738) zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.03.2020 (BGBl. I S. 541) m.W.v. 31.03.2020

Handelsgesetzbuch, Gesetz vom 10.05.1897 (RGBl. I S. 219) zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.12.2019 (BGBl. I S. 2637) m.W.v. 01.01.2020

Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland vom 23.05.1949 (BGBl. S. 1) zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.03.2019 (BGBl. I S. 404) m.W.v. 04.04.2019

Ústavní zákon č. 1/1993 Sb., Ústava České republiky, ve znění pozdějších předpisů.

Zákon č. 89/2012 Sb., občanský zákoník, ve znění pozdějších předpisů.

Anotace

Jméno a příjmení autora: Mgr. et Bc. Klára Procházková

Název katedry a fakulty: Katedra germanistiky, Filozofická fakulta

Název diplomové práce: Das Erbrecht als Bereich der Übersetzung vom Deutschen ins Tschechische

Název diplomové práce česky: Dědické právo jako oblast překladu z němčiny do češtiny

Vedoucí diplomové práce: Mgr. Petra Bačuvčíková, PhD.

Rok obhajoby diplomové práce: 2023

Počet znaků: 119 738

Počet příloh: 13

Počet titulů použité literatury:

Klíčová slova: Právní překlad, dědické právo, pojmová analýza, odborná terminologie, odborný překlad, interpretace, právní komparatistika, ekvivalence, významové posuny.

Klíčová slova německy: Juristische Übersetzung, Erbrecht, Begriffsanalyse, Fachterminologie, Fachübersetzung, Interpretation, Rechtskomparatistik, Äquivalenz, semantische Verschiebungen.

Krátká charakteristika: Cílem této práce bylo prozkoumat specifika právního překladu v oblasti dědického práva z němčiny do češtiny a posoudit aplikovatelné překladatelské strategie u různých druhů dědicko-právních textů. Zásadním bodem práce byla také komparace české, německé a rakouské terminologie dědického práva, přičemž bylo vyhodnoceno, do jaké míry se terminologicky odlišují texty z německého a rakouského právního prostředí. Součástí práce je německo-český glosář, vybrané autentické texty z oblasti dědického práva a jejich překlady, které byly analyzovány a komentovány v rámci praktické části práce.

Summary

Authors name: Mgr. et Bc. Klára Procházková

Name of the institute and faculty: Department of German studies, Faculty of Philosophy

Name of the diploma thesis: Das Erbrecht als Bereich der Übersetzung vom Deutschen ins Tschechische

Name of the diploma thesis in English: Inheritance law as an area of translation from German into Czech

Supervisor of the diploma thesis: Mgr. Petra Bačuvčíková, PhD.

Year of thesis defence: 2023

Number of signs: 119 738

Number of annexes: 13

Number of titles of the used literature:

Keywords: Legal translation, inheritance law, conceptual analysis, specialized terminology, specialized translation, interpretation, legal comparative studies, equivalence, semantic shifts.

Short description:

The aim of this thesis was to investigate the specifics of legal translation from German into Czech in the field of inheritance law and to assess the applicable translation strategies for different types of inheritance law texts. A crucial point of the thesis was also the comparison of Czech, German and Austrian terminology of inheritance law, evaluating to what extent the terminological differences between texts from the German and Austrian legal environment differ. The thesis includes a German-Czech glossary, selected authentic texts in the field of inheritance law and their translations, which were analysed and commented on in the practical part of the thesis.

Anhang 01 – A)

Ausschnitt aus dem Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuch (Österreich)

§ 531 Verlassenschaft

Die Rechte und Verbindlichkeiten eines Verstorbenen bilden, soweit sie nicht höchstpersönlicher Art sind, dessen Verlassenschaft.

§ 532 Erbrecht

Das Erbrecht ist das absolute Recht, die ganze Verlassenschaft oder einen bestimmten Teil davon zu erwerben. Diejenige Person, der das Erbrecht gebührt, wird Erbe genannt.

§ 533 Erbrechtstitel

Das Erbrecht gründet sich auf einen Erbvertrag, auf den letzten Willen des Verstorbenen oder auf das Gesetz.

§ 534 Mehrere Berufungsgründe

Die angeführten Erbrechtstitel können auch nebeneinander bestehen, sodass einem Erben ein bestimmter Teil der Verlassenschaft aus dem letzten Willen, einem anderen ein Teil aus dem Erbvertrag und einem dritten ein Teil aus dem Gesetz gebühren können.

§ 535 Unterschied zwischen Erbschaft und Vermächtnis

Wird einer Person nicht ein Erbteil, der sich auf die ganze Verlassenschaft bezieht, sondern eine bestimmte Sache, eine oder mehrere Sachen einer Gattung, ein Betrag oder ein Recht zugedacht, so ist das Zugedachte, auch wenn sein Wert einen

erheblichen Teil der Verlassenschaft ausmacht, ein Vermächtnis. Diejenige Person, der es hinterlassen wurde, ist nicht Erbe, sondern Vermächtnisnehmer.

§ 536 Erbanfall

- (1) Der Erbe erwirbt das Erbrecht (Erbanfall) mit dem Tod des Verstorbenen (Erbfall) oder mit dem Eintritt einer aufschiebenden Bedingung (§§ 696 und 703).
- (2) Wenn ein möglicher Erbe vor dem Erbanfall verstirbt, erwirbt er kein Erbrecht; es kann daher auch nicht auf seine Erben übergehen.

§ 537 Vererblichkeit des Erbrechts

- (1) Wenn der Erbe den Verstorbenen überlebt hat, geht das Erbrecht auch vor Einantwortung der Erbschaft auf seine Erben (Erbeserben) über, es sei denn, dass der Verstorbene dies ausgeschlossen hat, die Erbschaft ausgeschlagen wurde oder das Erbrecht auf eine andere Art erloschen ist.
- (2) Die Erbeserben gehen Anwachsungsberechtigten (§ 560) jedenfalls und Ersatzerben (§ 604) dann vor, wenn der Erbe nach Abgabe seiner Erbantrittserklärung verstirbt.

§ 537a (weggefallen)

§ 538 Erbfähigkeit

Erbfähig ist, wer rechtsfähig und erbwürdig ist.

§ 539 Gründe für die Erbwürdigkeit

Wer gegen den Verstorbenen oder die Verlassenschaft eine gerichtlich strafbare Handlung begangen hat, die nur vorsätzlich begangen werden kann und mit mehr als einjähriger Freiheitsstrafe bedroht ist, ist erbwürdig, sofern der Verstorbene nicht zu

erkennen gegeben hat, dass er ihm verziehen hat.

§ 540

Wer absichtlich die Verwirklichung des wahren letzten Willens des Verstorbenen vereitelt oder zu vereiteln versucht hat, etwa indem er ihn zur Erklärung des letzten Willens gezwungen oder arglistig verleitet, ihn an der Erklärung oder Änderung des letzten Willens gehindert oder einen bereits errichteten letzten Willen unterdrückt hat, ist erbunwürdig, sofern der Verstorbene nicht zu erkennen gegeben hat, dass er ihm verziehen hat. Er haftet für jeden einem Dritten dadurch zugefügten Schaden.

§ 541

Wer

1. gegen den Ehegatten, eingetragenen Partner oder Lebensgefährten des Verstorbenen oder gegen dessen Verwandte in gerader Linie eine gerichtlich strafbare Handlung begangen hat, die nur vorsätzlich begangen werden kann und mit mehr als einjähriger Freiheitsstrafe bedroht ist,
2. dem Verstorbenen in verwerflicher Weise schweres seelisches Leid zugefügt hat oder
3. sonst gegenüber dem Verstorbenen seine Pflichten aus dem Rechtsverhältnis zwischen Eltern und Kindern gröblich vernachlässigt hat,

ist erbunwürdig, wenn der Verstorbene aufgrund seiner Testierunfähigkeit, aus Unkenntnis oder aus sonstigen Gründen nicht in der Lage war, ihn zu enterben, und er auch nicht zu erkennen gegeben hat, dass er ihm verziehen hat.

§ 542 Eintrittsrecht bei Erbunwürdigkeit

Bei gesetzlicher Erbfolge treten die Nachkommen der erbunwürdigen Person an deren Stelle, auch wenn diese den Verstorbenen überlebt hat.

§ 543 Beurteilung der Erbfähigkeit

(1) Die Erbfähigkeit muss im Zeitpunkt des Erbanfalls vorliegen. Eine später erlangte Erbfähigkeit ist unbeachtlich und berechtigt daher nicht, anderen das zu entziehen, was ihnen bereits rechtmäßig zugekommen ist.

(2) Wer nach dem Erbanfall eine gerichtlich strafbare Handlung gegen die Verlassenschaft im Sinn des § 539 begeht oder die Verwirklichung des wahren letzten Willens des Verstorbenen vereitelt oder zu vereiteln versucht (§ 540), verliert nachträglich seine Erbfähigkeit.

§ 544 (weggefallen)

§ 545 (weggefallen)

§ 546 Verlassenschaft als juristische Person

Mit dem Tod setzt die Verlassenschaft als juristische Person die Rechtsposition des Verstorbenen fort.

§ 547 Gesamtrechtsnachfolge

Mit der Einantwortung folgt der Erbe der Rechtsposition der Verlassenschaft nach; dasselbe gilt mit Übergabebeschluss für die Aneignung durch den Bund.

§ 548 Verbindlichkeiten

Verbindlichkeiten, die der Verstorbene aus seinem Vermögen zu leisten gehabt hätte, übernimmt sein Erbe. Geldstrafen gehen nicht auf den Erben über.

§ 549 Begräbniskosten

Zu den auf einer Verlassenschaft haftenden Lasten gehören auch die Kosten für ein ortsübliches und den Lebensverhältnissen sowie dem Vermögen des Verstorbenen angemessenes Begräbnis.

§ 550 Erbengemeinschaft

Mehrere Erben bilden in Ansehung ihres gemeinschaftlichen Erbrechts eine Erbengemeinschaft. Der Anteil eines dieser Miterben richtet sich nach seiner Erbquote. Im Übrigen sind die Bestimmungen des Fünfzehnten und Sechzehnten Hauptstücks entsprechend anzuwenden.

§ 551 Erbverzicht

(1) Wer über sein Erbrecht gültig verfügen kann, kann auch durch Vertrag mit dem Verstorbenen im Voraus darauf verzichten. Der Vertrag bedarf zu seiner Gültigkeit der Aufnahme eines Notariatsakts oder der Beurkundung durch gerichtliches Protokoll; die Aufhebung des Vertrags bedarf der Schriftform.

(2) Soweit nichts anderes vereinbart ist, erstreckt sich ein solcher Verzicht auch auf den Pflichtteil und auf die Nachkommen.

§ 552 Letztwillige Verfügung

(1) Mit einer letztwilligen Verfügung wird das Schicksal der künftigen Verlassenschaft auf den Todesfall geregelt. Eine letztwillige Verfügung kann jederzeit widerrufen werden.

(2) Wird über die Erbfolge verfügt, so liegt ein Testament vor. Es können aber auch sonstige letztwillige Verfügungen getroffen werden, insbesondere über Vermächnisse, Auflagen oder die Einsetzung von Testamentsvollstreckern.

§ 553 Auslegung letztwilliger Verfügungen

Wörter sind nach ihrer gewöhnlichen Bedeutung auszulegen, außer der Verstorbene hat mit gewissen Ausdrücken einen besonderen Sinn verbunden. Maßgeblich ist der wahre Wille des Verstorbenen, der im Wortlaut der Verfügung zumindest angedeutet sein muss. Die Auslegung soll so erfolgen, dass der vom Verstorbenen angestrebte Erfolg eintritt und dass die letztwillige Verfügung als solche zumindest teilweise aufrecht bleiben kann. Die §§ 681 bis 683 sind anzuwenden.

§ 554 Einsetzung eines einzigen Erben

Hat der Verstorbene nur eine Person unbestimmt, also ohne ihren Erbteil festzulegen, als Erben eingesetzt, so erhält sie die gesamte Verlassenschaft. Hat er einer Person nur einen bestimmten Erbteil zugedacht, so fällt der übrige Teil an die gesetzlichen Erben.

Anhang 01 – B)

Úryvek z Obecného občanského zákoníku – ABGB (Rakousko)

§531 ABGB Pozůstalost

Práva a závazky zůstavitele, pokud nejsou vysoce osobní povahy, tvoří pozůstalost.

§ 532 ABGB Dědické právo

Dědické právo je absolutní právo nabýt pozůstalost nebo její určitou část. Komu náleží dědické právo, nazývá se dědicem.

§ 533 ABGB Dědický titul

Dědické právo vzniká na základě dědické smlouvy, ze závěti zůstavitele nebo ze zákona.

§ 534 ABGB Více dědických titulů

Uvedené dědické tituly mohou existovat i vedle sebe, takže jeden dědic může mít nárok na určitou část pozůstalosti ze závěti, druhý z dědické smlouvy a třetí ze zákona.

§ 535 ABGB Rozdíl mezi dědictvím a odkazem

Pokud je osobě odkázán nikoliv dědický podíl týkající se celé pozůstalosti, ale konkrétní věc, jedna nebo více věcí určitého druhu, částka nebo právo, je odkázaná část pozůstalosti odkazem, a to i tehdy, tvoří-li její hodnota podstatnou část pozůstalosti. Osoba, v jejíž prospěch byl odkaz zřízen, není dědicem, ale odkazovníkem.

§ 536 ABGB Dědický nápad

(1) Dědic nabývá dědické právo (dědický nápad) smrtí zůstavitele nebo nastoupením odkládací podmínky (§ 696 a 703).

(2) Pokud případný dědic zemře před vznikem dědického práva, dědické právo nenabývá; nemůže tedy přejít na jeho dědice.

§ 537 ABGB Dědičnost dědického práva

(1) Přežil-li dědic zůstavitele, přechází dědické právo na jeho dědice (dědicův dědic) ještě před převodem dědictví po potvrzení nabytí dědictví soudem, ledaže to zůstavitel vyloučil, dědictví odmítl nebo dědické právo zaniklo jiným způsobem.

(2) Dědicovo dědicové mají v každém případě přednost před dědici uvolněného podílu (§ 560) a před náhradními dědici (§ 604) tehdy, jestliže dědic zemřel po podání prohlášení o přijetí dědictví.

§ 537a ABGB (zrušen)

§ 538 ABGB Dědická způsobilost

Osoba je způsobilá dědit, má-li právní subjektivitu a je-li hodná dědit.

§ 539 ABGB Důvody dědické nezpůsobilosti

Osoba, která se vůči zůstaviteli nebo pozůstalosti dopustila soudně trestného činu, který mohl být spáchán pouze úmyslně a je trestný odnětím svobody na dobu delší než jeden rok, není hodna dědit, ledaže by jí zůstavitel oznámil, že jí odpustil.

§ 540 ABGB

Osoba, která úmyslně zmařila nebo se pokusila zmařit uskutečnění pravé poslední vůle zůstavitele, například tím, že ho donutila nebo lstivě svedla k prohlášení poslední vůle, zabránila mu v prohlášení nebo změně poslední vůle nebo zatajila již učiněnou poslední vůli, není hodna dědit, ledaže by jí zůstavitel oznámil, že jí odpustil. Odpovídá za škodu, která byla v důsledku toho způsobená třetí osobě.

§ 541 ABGB

Kdo

1. spáchal soudně trestný čin proti manželovi, registrovanému partnerovi nebo druhovi zůstavitele nebo proti jeho příbuzným v přímé linii, který mohl být spáchán pouze úmyslně a je trestný odnětím svobody na dobu delší než jeden rok,
2. způsobil zůstaviteli těžké duševní utrpení zavrženíhodným způsobem nebo
3. jinak hrubě zanedbal své povinnosti vůči zemřelému vyplývající z právního vztahu mezi rodiči a dětmi,

není hoden dědit, pokud ho zůstavitel nemohl vydědit z důvodu neschopnosti sepsat závěť, z důvodu neznalosti nebo z jiných důvodů a zároveň neuvedl, že mu odpustil.

§ 542 ABGB Subrogační právo v případě dědické nezpůsobilosti

V případě dědictví ze zákona nastupují potomci osoby, která není hodna dědit, na její místo, i když tato osoba zesnulého přežila.

§ 543 ABGB Posouzení dědické způsobilosti

(1) Dědická způsobilost musí existovat v době dědického nápadu. Později nabytá dědická způsobilost je irelevantní, a proto neopravňuje k tomu, aby byl někdo zbaven toho, co již oprávněně získal.

(2) Kdo se po nabytí dědictví dopustí činu trestného proti pozůstalosti ve smyslu § 539 nebo zmaří či se pokusí zmařit uskutečnění pravé poslední vůle zůstavitele (§ 540), ztrácí následně dědickou způsobilost.

§ 544 ABGB (zrušen)

§ 545 ABGB (zrušen)

§ 546 ABGB Pozůstalost jako právnická osoba

V případě úmrtí pokračuje pozůstalost jako právnická osoba v právním postavení zůstavitele.

§ 547 ABGB Univerzální sukcese

V případě převodu dědictví po potvrzení nabytí dědictví soudem přechází na dědice právní postavení pozůstalosti; totéž platí i pro rozhodnutí o převodu v případě přivlastnění státem.

§ 548 ABGB Závazky

Závazky, které by zůstavitel musel uhradit ze svého majetku, přebírá jeho dědic. Peněžité tresty na dědice nepřecházejí.

§ 549 ABGB Náklady pohřbu

Náklady pohřbu, který je v místě obvyklý a odpovídá životním podmínkám a majetku zůstavitele, patří k břemenům váznoucím na pozůstalosti.

§ 550 ABGB Společenství dědiců

Několik dědiců tvoří společenství dědiců, pokud jde o jejich společné dědické právo. Podíl jednoho z těchto společných dědiců je určen jeho dědickým podílem. Ve všech ostatních případech se přiměřeně použijí ustanovení patnácté a šestnácté hlavy.

§ 551 ABGB Zřeknutí se dědictví

(1) Každý, kdo může platně disponovat svým dědickým právem, se ho může předem zříct i smlouvou se zůstavitelem. Aby byla smlouva platná, musí být zaznamenána ve formě notářského zápisu nebo soudního protokolu; zrušení smlouvy musí mít písemnou formu.

(2) Není-li dohodnuto jinak, vztahuje se toto zřeknutí i na povinný díl a na potomky.

§ 552 ABGB Pořízení pro případ smrti

(1) O osudu budoucí pozůstalosti pro případ smrti rozhoduje pořízení pro případ smrti. Pořízení pro případ smrti lze kdykoli odvolat.

(2) Je-li pořizováno o dědictví, považuje se pořízení za závěť. Lze však pořizovat i jiná pořízení pro případ smrti, zejména odkazy, podmínky nebo ustanovení vykonavatelů závěti.

§ 553 ABGB Výklad pořízení pro případ smrti

Slova se vykládají podle jejich běžného významu, pokud zůstavitel nepřikládá určitým výrazům zvláštní význam. Rozhodující je skutečný úmysl zůstavitele, který musí ze znění pořízení pro případ smrti přinejmenším vyplývat. Výklad by měl být takový, aby došlo k výsledku, o který zůstavitel usiloval, a aby pořízení pro případ smrti jako takové mohlo zůstat alespoň částečně platné. Použijí se §§ 681 až 683.

§ 554 ABGB Jmenování jediného dědice

Pokud zůstavitel ustanovil za dědice pouze jednu osobu neurčitým způsobem, tj. bez určení jejího dědického podílu, obdrží tato osoba celou pozůstalost. Pokud zůstavitel přiznal jedné osobě pouze určitý dědický podíl, případně zbývající část pozůstalosti zákonným dědicům.

Anhang 02 – A)

Ausschnitt aus dem Bürgerlichen Gesetzbuch (Deutschland)

§ 1922 Gesamtrechtsnachfolge

(1) Mit dem Tode einer Person (Erbfall) geht deren Vermögen (Erbschaft) als Ganzes auf eine oder mehrere andere Personen (Erben) über.

(2) Auf den Anteil eines Miterben (Erbteil) finden die sich auf die Erbschaft beziehenden Vorschriften Anwendung.

§ 1923 Erbfähigkeit

(1) Erbe kann nur werden, wer zur Zeit des Erbfalls lebt.

(2) Wer zur Zeit des Erbfalls noch nicht lebte, aber bereits gezeugt war, gilt als vor dem Erbfall geboren.

§ 1924 Gesetzliche Erben erster Ordnung

(1) Gesetzliche Erben der ersten Ordnung sind die Abkömmlinge des Erblassers.

(2) Ein zur Zeit des Erbfalls lebender Abkömmling schließt die durch ihn mit dem Erblasser verwandten Abkömmlinge von der Erbfolge aus.

(3) An die Stelle eines zur Zeit des Erbfalls nicht mehr lebenden Abkömmlings treten die durch ihn mit dem Erblasser verwandten Abkömmlinge (Erbfolge nach Stämmen).

(4) Kinder erben zu gleichen Teilen.

§ 1925 Gesetzliche Erben zweiter Ordnung

(1) Gesetzliche Erben der zweiten Ordnung sind die Eltern des Erblassers und deren Abkömmlinge.

(2) Leben zur Zeit des Erbfalls die Eltern, so erben sie allein und zu gleichen Teilen.

(3) Lebt zur Zeit des Erbfalls der Vater oder die Mutter nicht mehr, so treten an die Stelle des Verstorbenen dessen Abkömmlinge nach den für die Beerbung in der ersten Ordnung geltenden Vorschriften. Sind Abkömmlinge nicht vorhanden, so erbt der überlebende Teil allein.

(4) In den Fällen des § 1756 sind das angenommene Kind und die Abkömmlinge der leiblichen Eltern oder des anderen Elternteils des Kindes im Verhältnis zueinander nicht Erben der zweiten Ordnung.

§ 1926 Gesetzliche Erben dritter Ordnung

(1) Gesetzliche Erben der dritten Ordnung sind die Großeltern des Erblassers und deren Abkömmlinge.

(2) Leben zur Zeit des Erbfalls die Großeltern, so erben sie allein und zu gleichen Teilen.

(3) Lebt zur Zeit des Erbfalls von einem Großelternpaar der Großvater oder die Großmutter nicht mehr, so treten an die Stelle des Verstorbenen dessen Abkömmlinge. Sind Abkömmlinge nicht vorhanden, so fällt der Anteil des Verstorbenen dem anderen Teil des Großelternpaares und, wenn dieser nicht mehr lebt, dessen Abkömmlingen zu.

(4) Lebt zur Zeit des Erbfalls ein Großelternpaar nicht mehr und sind Abkömmlinge der Verstorbenen nicht vorhanden, so erben die anderen Großeltern oder ihre Abkömmlinge allein.

(5) Soweit Abkömmlinge an die Stelle ihrer Eltern oder ihrer Voreltern treten, finden die für die Beerbung in der ersten Ordnung geltenden Vorschriften Anwendung.

§ 1927 Mehrere Erbteile bei mehrfacher Verwandtschaft

Wer in der ersten, der zweiten oder der dritten Ordnung verschiedenen Stämmen angehört, erhält den in jedem dieser Stämme ihm zufallenden Anteil. Jeder Anteil gilt als besonderer Erbteil.

§ 1928 Gesetzliche Erben vierter Ordnung

(1) Gesetzliche Erben der vierten Ordnung sind die Urgroßeltern des Erblassers und deren Abkömmlinge.

(2) Leben zur Zeit des Erbfalls Urgroßeltern, so erben sie allein; mehrere erben zu gleichen Teilen, ohne Unterschied, ob sie derselben Linie oder verschiedenen Linien angehören.

(3) Leben zur Zeit des Erbfalls Urgroßeltern nicht mehr, so erbt von ihren Abkömmlingen derjenige, welcher mit dem Erblasser dem Grade nach am nächsten verwandt ist; mehrere gleich nahe Verwandte erben zu gleichen Teilen.

§ 1929 Fernere Ordnungen

- (1) Gesetzliche Erben der fünften Ordnung und der ferneren Ordnungen sind die entfernteren Voreltern des Erblassers und deren Abkömmlinge.
- (2) Die Vorschrift des § 1928 Abs. 2, 3 findet entsprechende Anwendung.

§ 1930 Rangfolge der Ordnungen

Ein Verwandter ist nicht zur Erbfolge berufen, solange ein Verwandter einer vorhergehenden Ordnung vorhanden ist.

§ 1931 Gesetzliches Erbrecht des Ehegatten

- (1) Der überlebende Ehegatte des Erblassers ist neben Verwandten der ersten Ordnung zu einem Viertel, neben Verwandten der zweiten Ordnung oder neben Großeltern zur Hälfte der Erbschaft als gesetzlicher Erbe berufen. Treffen mit Großeltern Abkömmlinge von Großeltern zusammen, so erhält der Ehegatte auch von der anderen Hälfte den Anteil, der nach § 1926 den Abkömmlingen zufallen würde.
- (2) Sind weder Verwandte der ersten oder der zweiten Ordnung noch Großeltern vorhanden, so erhält der überlebende Ehegatte die ganze Erbschaft.
- (3) Die Vorschrift des § 1371 bleibt unberührt.
- (4) Bestand beim Erbfall Gütertrennung und sind als gesetzliche Erben neben dem überlebenden Ehegatten ein oder zwei Kinder des Erblassers berufen, so erben der überlebende Ehegatte und jedes Kind zu gleichen Teilen; § 1924 Abs. 3 gilt auch in diesem Falle.

§ 1932 Voraus des Ehegatten

- (1) Ist der überlebende Ehegatte neben Verwandten der zweiten Ordnung oder neben Großeltern gesetzlicher Erbe, so gebühren ihm außer dem Erbteil die zum ehelichen Haushalt gehörenden Gegenstände, soweit sie nicht Zubehör eines Grundstücks sind, und die Hochzeitsgeschenke als Voraus. Ist der überlebende Ehegatte neben Verwandten der ersten Ordnung gesetzlicher Erbe, so gebühren ihm diese Gegenstände, soweit er sie zur Führung eines angemessenen Haushalts benötigt.

(2) Auf den Voraus sind die für Vermächtnisse geltenden Vorschriften anzuwenden.

§ 1933 Ausschluss des Ehegattenerbrechts

Das Erbrecht des überlebenden Ehegatten sowie das Recht auf den Voraus ist ausgeschlossen, wenn zur Zeit des Todes des Erblassers die Voraussetzungen für die Scheidung der Ehe gegeben waren und der Erblasser die Scheidung beantragt oder ihr zugestimmt hatte. Das Gleiche gilt, wenn der Erblasser berechtigt war, die Aufhebung der Ehe zu beantragen, und den Antrag gestellt hatte. In diesen Fällen ist der Ehegatte nach Maßgabe der §§ 1569 bis 1586b unterhaltsberechtigt.

§ 1934 Erbrecht des verwandten Ehegatten

Gehört der überlebende Ehegatte zu den erbberechtigten Verwandten, so erbt er zugleich als Verwandter. Der Erbteil, der ihm auf Grund der Verwandtschaft zufällt, gilt als besonderer Erbteil.

§ 1935 Folgen der Erbteilerhöhung

Fällt ein gesetzlicher Erbe vor oder nach dem Erbfall weg und erhöht sich infolgedessen der Erbteil eines anderen gesetzlichen Erben, so gilt der Teil, um welchen sich der Erbteil erhöht, in Ansehung der Vermächtnisse und Auflagen, mit denen dieser Erbe oder der wegfallende Erbe beschwert ist, sowie in Ansehung der Ausgleichungspflicht als besonderer Erbteil.

§ 1936 Gesetzliches Erbrecht des Staates

Ist zur Zeit des Erbfalls kein Verwandter, Ehegatte oder Lebenspartner des Erblassers vorhanden, erbt das Land, in dem der Erblasser zur Zeit des Erbfalls seinen letzten Wohnsitz oder, wenn ein solcher nicht feststellbar ist, seinen gewöhnlichen Aufenthalt hatte. Im Übrigen erbt der Bund.

§ 1937 Erbeinsetzung durch letztwillige Verfügung

Der Erblasser kann durch einseitige Verfügung von Todes wegen (Testament, letztwillige Verfügung) den Erben bestimmen.

§ 1938 Enterbung ohne Erbeinsetzung

Der Erblasser kann durch Testament einen Verwandten, den Ehegatten oder den Lebenspartner von der gesetzlichen Erbfolge ausschließen, ohne einen Erben einzusetzen.

§ 1939 Vermächtnis

Der Erblasser kann durch Testament einem anderen, ohne ihn als Erben einzusetzen, einen Vermögensvorteil zuwenden (Vermächtnis).

§ 1940 Auflage

Der Erblasser kann durch Testament den Erben oder einen Vermächtnisnehmer zu einer Leistung verpflichten, ohne einem anderen ein Recht auf die Leistung zuzuwenden (Auflage).

§ 1941 Erbvertrag

(1) Der Erblasser kann durch Vertrag einen Erben einsetzen, Vermächtnisse und Auflagen anordnen sowie das anzuwendende Erbrecht wählen (Erbvertrag).

(2) Als Erbe (Vertragserbe) oder als Vermächtnisnehmer kann sowohl der andere Vertragschließende als ein Dritter bedacht werden.

Anhang 02 – B)

Úryvek z Občanského zákoníku BGB (Německo)

§ 1922 BGB Univerzální sukcese

(1) Smrtí zůstavitele přechází její majetek (pozůstalost) jako celek na jednu nebo více dalších osob (dědice).

(2) Na dědický podíl spoludědice (podíl na dědictví) se použijí ustanovení o dědictví.

§ 1923 BGB Dědická způsobilost

(1) Dědicem se může stát pouze osoba, která je v okamžiku smrti zůstavitele naživu.

(2) Osoba, která v době smrti zůstavitele ještě nežila, ale která již byla počata, se považuje za narozenou před smrtí zůstavitele.

§ 1924 BGB Zákonní dědicové první třídy

(1) Zákonními dědici první třídy jsou potomci zůstavitele.

(2) Potomek žijící v době smrti zůstavitele vyloučí z dědictví ty potomky, kteří jsou se zůstavitelem příbuzní skrze jeho osobu.

(3) Potomka, který v době dědění již nežije, nahradí potomci, kteří jsou se zůstavitelem příbuzní skrze jeho osobu (dědické nástupnictví po rodech).

(4) Děti dědí rovným dílem.

§ 1925 BGB Zákonní dědicové druhé třídy

(1) Zákonními dědici druhé třídy jsou rodiče zůstavitele a jejich potomci.

(2) Jsou-li rodiče v době smrti zůstavitele naživu, dědí sami a rovným dílem.

(3) Není-li otec nebo matka v době smrti zůstavitele již naživu, nastupují na místo zemřelého rodiče jeho potomci podle ustanovení platných pro dědění v první třídě. Pokud žádní potomci nejsou, dědí pouze pozůstalý rodič.

(4) V případech uvedených v § 1756 nejsou osvojené dítě a potomci přirozených rodičů nebo jednoho z pozůstalých rodičů zůstavitele ve vztahu k sobě navzájem dědici druhé třídy.

§ 1926 BGB Zákonní dědicové třetí třídy

(1) Zákonnými dědici třetí třídy jsou prarodiče zůstavitele a jejich potomci.

(2) Jsou-li prarodiče v době smrti zůstavitele naživu, dědí sami a rovným dílem.

(3) Pokud jeden prarodič z jednoho ze dvou párů prarodičů v době smrti zůstavitele již nežije, nastupují na místo zemřelého prarodiče jeho potomci. Není-li potomků, případně podíl zemřelého druhému z páru prarodičů, a pokud již nežije, jeho potomkům.

(4) Nežije-li již v době dědění dvojice prarodičů a není-li potomků zůstavitele, dědí ostatní prarodiče nebo jejich potomci sami.

(5) Pokud potomci nastupují na místo svých rodičů nebo předků, použijí se ustanovení platná pro dědění v první třídě.

§ 1927 BGB Více dědických podílů v případě vícečetného příbuzenského vztahu

Kdo patří k různým rodům v první, druhé nebo třetí třídě, obdrží podíl, na který má nárok v každém z těchto rodů. Každý podíl se považuje za zvláštní dědický podíl.

§ 1928 BGB Zákonní dědicové čtvrté třídy

(1) Zákonnými dědici čtvrté třídy jsou praprarodiče zůstavitele a jejich potomci.

(2) Jsou-li praprarodiče v době dědictví naživu, dědí pouze oni; více dědiců dědí rovným dílem bez rozdílu, zda patří k téže linii nebo k různým liniím.

(3) Pokud prarodiče v době smrti zůstavitele již nežijí, dědí ten potomek prarodičů, který je zůstaviteli nejbliže co do stupně příbuzenství; více příbuzných, kteří jsou si stejně blízcí, dědí rovným dílem.

§ 1929 BGB Vzdálenější třídy

(1) Zákonnými dědici páté třídy a vzdálenějších tříd jsou vzdálenější předkové zůstavitele a jejich potomci.

(2) Ustanovení § 1928 odst. 2, 3 platí obdobně.

§ 1930 BGB Pořadí tříd

Příbuzný nemá nárok na dědictví, dokud existuje příbuzný předchozí třídy.

§ 1931 BGB Zákonné dědické právo manžela

(1) Pozůstalý manžel zůstavitele má nárok na čtvrtinu pozůstalosti vedle příbuzných první třídy, na polovinu pozůstalosti vedle příbuzných druhé třídy nebo vedle prarodičů jako zákonný dědic. Pokud se prarodiče setkají s potomky prarodičů, obdrží manžel z druhé poloviny také podíl, který by potomkům připadl podle § 1926.

(2) Nejsou-li příbuzní v první ani v druhé třídě, ani prarodiče, připadne celé dědictví pozůstalému manželovi.

(3) Ustanovení § 1371 zůstává nedotčeno.

(4) Pokud v době smrti existovalo oddělené jmění manželů a jako zákonní dědicové jsou kromě pozůstalého manžela ustanoveny jedno nebo dvě děti zůstavitele, dědí pozůstalý manžel a každé dítě rovným dílem; § 1924 odst. 3 se použije i v tomto případě.

§ 1932 BGB Přednostní dědické právo manžela

(1) Je-li pozůstalý manžel zákonným dědicem vedle příbuzných druhé třídy nebo vedle prarodičů, má nárok nejen na dědický podíl, ale i na věci patřící do společné domácnosti

manželů, pokud nejsou příslušenstvím nemovitosti, a na svatební dary jako na přednostní dědictví. Pokud je pozůstalý manžel kromě příbuzných první třídy zákonným dědicem, má nárok na tyto věci, pokud je potřebuje k udržení přiměřené domácnosti.

(2) Na přednostní dědické právo manžela se vztahují ustanovení platná pro odkazy.

§ 1933 BGB Vyloučení dědického práva manžela

Právo pozůstalého manžela na dědictví a na přednostní dědictví je vyloučeno, pokud v době smrti zůstavitele existovaly podmínky pro rozvod manželství a zůstavitel podal žádost o rozvod nebo s ním souhlasil. Totéž platí v případě, že zemřelý byl oprávněn požádat o prohlášení manželství za neplatné a žádost podal. V těchto případech má manžel nárok na výživné podle § 1569 až 1586b.

§ 1934 BGB Dědické právo příbuzného manžela nebo manželky

Pokud je pozůstalý manžel jedním z příbuzných oprávněných dědit, dědí také jako příbuzný. Dědický podíl, který mu připadne na základě příbuzenství, se považuje za zvláštní dědický podíl.

§ 1935 BGB Důsledky zvýšení dědického podílu

Zanikne-li zákonný dědic před smrtí zůstavitele nebo po ní a zvýší-li se v důsledku toho dědický podíl jiného zákonného dědice, považuje se část, o kterou se dědický podíl zvýší, s přihlédnutím k odkazům a podmínkám, kterými je tento dědic nebo zaniklý dědic zatížen, a k povinnosti k vyrovnání, za zvláštní dědický podíl.

§ 1936 BGB Zákonné dědické právo státu

Pokud v době dědictví neexistuje žádný příbuzný, manžel ani partner zůstavitele, dědí spolková země, ve které měl zůstavitel v době dědictví své poslední bydliště, nebo pokud takové bydliště nelze zjistit, ve spolkové zemi jeho obvyklého pobytu. Pokud nelze zjistit ani to, dědí stát.

§ 1937 BGB Ustanovení dědiců pořízením pro případ smrti

Zůstavitel může dědice určit jednostranným pořízením pro případ smrti (závěť, jednostranně odvolatelná ustanovení v pořízení pro případ smrti).

§ 1938 BGB Vydědění bez ustanovení dědiců

Zůstavitel může ze zákonného dědictví vyloučit příbuzného, manžela nebo partnera závětí, aniž by ustanovil dědice.

§ 1939 BGB Odkaz

Zůstavitel může závětí udělit majetkovou výhodu jiné osobě, aniž by ji ustanovil dědicem (odkaz).

§ 1940 BGB Podmínka

Zůstavitel může závětí zavázat dědice nebo odkazovníka k plnění, aniž by na toto plnění vzniklo právo jiné osobě (podmínka).

§ 1941 BGB Dědická smlouva

(1) Zůstavitel může smlouvou ustanovit dědice, nařídit odkazy a ustanovení a zvolit rozhodné právo pro dědictví (dědická smlouva).

(2) Za dědice (smluvního dědice) nebo odkazovníka lze považovat jak druhou smluvní stranu, tak třetí osobu.

Anhang 03 – A)

Muster: Berliner Testament (Deutschland)

Testament

Wir, die Eheleute Marianne Meier, geb. Schmidt, geb. am 25.03.1957, wohnhaft, und Fritz Meier, geb. am 01.09.1953, wohnhaft ebenda, legen hiermit unseren gemeinsamen letzten Willen wie folgt fest:

Wir setzen uns gegenseitig zu Alleinerben ein. Zu Schlusserben nach dem Tode des zuletzt Versterbenden von uns bzw. zu Erben für den Fall unseres gleichzeitigen Ablebens bestimmen wir unsere beiden Kinder, Tanja Meier, geb. am, wohnhaft, und Sabine Meier, geb. am, wohnhaft, zu je 1/2 Erbanteil.

Sollte eines unserer Kinder entgegen dem Wunsch des überlebenden Ehegatten bereits nach dem Tode des zuerst Versterbenden von uns den Pflichtteil geltend machen, soll dieses Kind nach dem Tode des zuletzt Versterbenden von uns auch nur den Pflichtteil erhalten und mit seinem gesamten Stamm von der weiteren Erbfolge ausgeschlossen sein. Der überlebende Ehegatte ist berechtigt, von diesem Testament abweichende letztwillige Verfügungen zu treffen und neu zu testieren.

Ort, Datum

Unterschrift Ehefrau

Unterschrift Ehemann

Anhang 03 – B)

Vzor: Berlínská závěť (Německo)

Závěť

My, manželé Marianne Meier, rozená Schmidt, narozená 25. 3. 1957, bytem, a Fritz Meier, narozený 1. 9. 1953, bytem tamtéž, tímto činíme společnou závěť v následujícím znění:

Ustanovujeme se navzájem výlučnými dědici. Naše dvě děti, Tanju Meier, narozenou....., bytem, a Sabinu Meier, narozenou....., bytem, ustanovujeme konečnými dědici po smrti posledního z nás nebo dědici pro případ naší současné smrti, každému dítěti náleží podíl 1/2 na dědictví.

Pokud by jedno z našich dětí v rozporu s přáním pozůstalého manžela již po smrti prvního zemřelého uplatnilo nárok na povinný díl, obdrží toto dítě pouze povinný díl také po smrti posledního zemřelého a bude vyloučeno z dalšího dědění s celým svým rodem. Pozůstalý manžel je oprávněn učinit pořízení pro případ smrti odchylně od této závěti a sepsat závěť novou.

Místo, datum

Podpis Manželka

Podpis Manžel

Anhang 04 – A)

Muster: Erbvertrag von nicht verheirateten Partnern (Deutschland)

Erbvertrag

Verhandelt am in

Vor Notar erschienen

1. Frau Sabine Meier, geb. am, wohnhaft, ausgewiesen durch amtlichen Personalausweis, Nr.: und
2. Herr Peter Schmidt, geb., wohnhaft, ausgewiesen durch amtlichen Personalausweis Nr.

In dem mit den Erschienenen zu 1. und 2. geführten Gespräch habe ich, der Notar, mich von der vollen Geschäfts- und Testierfähigkeit der Erschienenen zu 1. und 2. überzeugt.

Die Erschienenen erklärten, einen Erbvertrag errichten zu wollen, und ersuchten um Beurkundung. Die Erklärungen der Erschienenen zu 1. und 2. werden wie folgt beurkundet:

1. Vorbemerkungen: Wir, die Erschienenen zu 1. und 2., sind nicht verheiratet und haben beide keine Kinder. In der freien Verfügung über unseren Nachlass sind wir beide jeweils nicht beschränkt. Vorsorglich widerrufen wir alle bisher errichteten Verfügungen von Todes wegen. Wir sind beide deutsche Staatsangehörige.
2. Wir setzen uns gegenseitig zu alleinigen, ausschließlichen Erben ein.
3. Diese Verfügungen treffen wir in erbvertraglich bindender Weise. Sie sollen nicht abänderbar sein.
4. Wir, die Erschienenen zu 1. und 2., behalten uns jedoch beide das Recht vor, von diesem Erbvertrag durch einseitige Erklärung zurückzutreten. Uns ist bekannt, dass der Rücktritt von diesem Erbvertrag zu Lebzeiten des anderen Vertragspartners nur durch eine notariell beurkundete Erklärung erfolgen kann, die dem anderen Vertragsteil in Ausfertigung nach den Vorschriften der Zivilprozessordnung zuzustellen ist, und zwar unter Ausschluss aller Ersatzzustellungen.
5. Diese Verfügungen werden von uns gegenseitig angenommen.

Die Kosten dieser Urkunde und ihrer amtlichen Verwahrung tragen wir, die Beteiligten zu 1. und 2., je zur Hälfte.

Vom Notar vorgelesen, von den Beteiligten genehmigt und eigenhändig unterschrieben.

Unterschrift Sabine Meier

Unterschrift Peter Schmidt

Anhang 04 – B)

Vzor: Dědická smlouva nesezdaných partnerů (Německo)

Dědická smlouva

Ujednáno dne v

K notáři se dostavili:

1. Paní Sabine Meier, narozená, bytem, identifikovaná podle průkazu totožnosti, č.: a
2. Pan Peter Schmidt, narozen, bytem, identifikován průkazem totožnosti č.:

Při rozhovoru s osobami uvedenými pod čísly 1 a 2 jsem se já, notář, přesvědčil o plné způsobilosti k právním úkonům a testovací způsobilosti osob uvedených pod čísly 1 a 2.

Přítomní prohlásily, že si přejí sepsat dědickou smlouvu, a požádali o její notářské ověření.

Prohlášení první a druhé přítomné osoby jsou ověřena takto:

1. Předběžné prohlášení: My, první a druhá přítomná osoba, nejsme manželé a nikdo z nás nemá děti. Ani jeden z nás není omezen ve volném nakládání s dědictvím. Z preventivních důvodů rušíme všechna předchozí pořízení pro případ smrti. Oba máme německé občanství.

2. Ustanovujeme se navzájem svými jedinými a výlučnými dědici.

3. Toto pořízení provádíme dědickou smlouvou. Nemělo by být později měněno.

4. My, osoby uvedené v bodech 1 a 2, si však vyhrazujeme právo od této dědické smlouvy jednostranným prohlášením odstoupit. Jsme si vědomi toho, že odstoupení od této dědické smlouvy za života druhé smluvní strany lze provést pouze notářem ověřeným

prohlášením, které je třeba druhé smluvní straně doručit v kopii v souladu s ustanoveními občanského soudního řádu s vyloučením jakéhokoli náhradního doručení.

5. Tato prohlášení činíme ve vzájemné shodě.

Náklady na tuto listinu a její úřední úschovu neseme my, strany 1. a 2., každá rovným dílem.

Přečteno notářem, schváleno stranami a vlastnoručně podepsáno.

Podpis Sabine Meier

Podpis Peter Schmidt

Anhang 05 – A)

Muster: Testament, Studienunterlagen Universität Passau (Deutschland)

Mein Testament

Ich, Hans Wagner, geboren am 30.11.1975, wohnhaft in der Angerstraße 15 940 34 Passau verfüge mit meinem letzten Willen Folgendes:

Ich setze meine Frau Flora Wagner, geboren am 21. 1. 1977 als Alleinerbin ein.

Unserem Sohn Friedrich Wagner, geboren am 22. Juli 1999, vermache ich das Gutachten auf meinem Festgeldkonto bei der Stadtparkasse, IBAN 21 114321078. Außerdem erhält er die wertvolle Büchersammlung in Gesamtheit aus meiner Bibliothek samt grünem Chesterfieldsessel aus Selbiger.

Meinem treuen Freund Alexander Töpfer vermache ich meine rote Schrottmühle. Unsere Fahrten an der Côte d'Azur jeden Sommer werde ich nie vergessen.

Hans Wagner

Anhang 05 – B)

Vzor: Závěť, studijní materiál Univerzity Pasov (Německo)

Má poslední vůle

Já, Hans Wagner, narozený 30.11.1975, s bydlištěm na adrese Angerstraße 15 940 34 Passau, činím ve své závěti následující pořízení:

Svou manželku Floru Wagner, narozenou 21. 1. 1977, ustanovuji svou jedinou dědičkou.

Našemu synovi Friedrichu Wagnerovi, narozenému 22. 7. 1999, odkazuji majetek na mém vkladovém účtu u Stadtsparkasse, IBAN 21114321078. Kromě toho obdrží cennou sbírku knih z mé knihovny v plném rozsahu, včetně zeleného křesla Chesterfield z téže knihovny.

Svému věrnému příteli Alexandru Töpferovi odkazuji svůj červený mlýn na šrot. Nikdy nezapomenu na naše letní výlety na Azurové pobřeží.

Hans Wagner

Anhang 06 – A)

Muster: Erb- und Pflichtteilsverzichtvertrag, Studienunterlagen Universität Wien (Österreich)¹

ERB- UND PFLICHTTEILSVERZICHTVERTRAG

Geschäftszahl:

Urschrift



NOTARIATSAKT

Vor mir, *****

.....

haben vor mir errichtet und zu Akt gegeben nachstehenden

ERB- UND PFLICHTTEILSVERZICHTVERTRAG

1. [Sohn] verzichtet hiermit gemäß § 551 (Paragraf fünfhunderteinundfünfzig) ABGB (Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch) auf das ihm im Fall des Ablebens von [Mutter] zustehende Erb- und Pflichtteilsrecht. [Sohn] wird daher im Fall des Ablebens von [Mutter] keinen Anspruch auf Zahlung eines gesetzlichen Erbteiles sowie Verlassenschaftspflichtteils erheben. [Mutter] nimmt diesen Erb- und Pflichtteilsverzicht ausdrücklich an.

2. Für Zwecke der Gebühren und Steuerbemessung wird angegeben, dass dieser Verzicht entgeltlich erfolgt. [Mutter] verpflichtet sich im Gegenzug zu einer einmaligen Bezahlung eines Betrages von EUR 2.500,- (zweitausendfünfhundert) an [Sohn]. Der Betrag ist Zug um Zug gegen Unterzeichnung dieses Erb- und Pflichtteilsverzichtes zu entrichten.

3. Die Kosten der Errichtung dieses Erb- und Pflichtteilsverzichtes werden von [Mutter] getragen.

Von diesem Notariatsakt können beliebig viele Ausfertigungen an die Vertragsparteien oder deren Rechtsnachfolger erteilt werden.

Dieser Notariatsakt wurde den Parteien vorgelesen, von ihnen genehmigt und unterschrieben.

Wien, am [Datum]

¹ Gruber; Sprohar-Heimlich; Scheuba in Gruber; Kalss; Müller/Schauer. *Erbrecht und Vermögensnachfolge* S. 649. 2. Auflage, Verlag Österreich 2018. ISBN 978-3-7046-7774-7.

Anhang 06 – A)

Vzor: Smlouva o zřeknutí se dědického práva a práva na povinný díl, studijní materiál University Vídeň (Rakousko)¹

Smlouva o zřeknutí se dědického práva a práva na povinný díl

Spisová značka:

Prvopis notářského zápisu

Přede mnou přítomní

.....

přede mnou prohlásili a nechali ověřit následující:

Smlouvu o zřeknutí se dědického práva a práva na povinný díl

1. [Syn] se tímto vzdává dědického práva a práva na povinný díl, na který má nárok v případě smrti [matky], v souladu s § 551 (paragraf pět set padesát jedna) ABGB (rakouského Obecného občanského zákoníku). V případě úmrtí [matky] se proto [syn] nebude domáhat vyplacení zákonného dědického podílu ani povinného dílu z pozůstalosti. [Matka] toto zřeknutí se práva na dědické právo a práva na povinný díl výslovně přijímá.

2. Pro účely poplatků a vyměření daně se uvádí, že toto zřeknutí se se provádí za úplatu. [Matka] se na oplátku zavazuje zaplatit synovi jednorázovou částku 2 500 eur (dva tisíce pět set eur). Částka se vyplácí současně s podpisem této smlouvy o zřeknutí se práva na dědictví a práva na povinný díl.

3. Náklady na uzavření této smlouvy nese [matka].

Smluvním stranám nebo jejich právním nástupcům může být vydán libovolný počet stejnopisů tohoto notářského zápisu.

Tento notářský zápis byl stranám přečten, byl stranami schválen a podepsán.

Ve Vídni [datum]

¹ Gruber; Sprohar-Heimlich; Scheuba in Gruber; Kalss; Müller/Schauer. *Erbrecht und Vermögensnachfolge* S. 649. 2. Auflage, Verlag Österreich 2018. ISBN 978-3-7046-7774-7.

Anhang 07 – Glossar

Deutsch	Tschechisch
Verlassenschaft, die (Ö) Erbschaft, die (D)	pozůstalost
Erbe, der	dědic
Erbrechtstitel, der	dědický titul
Verstorbene, der (Ö) Erblasser, der (D)	zůstavitel
Erbvertrag, der	dědická smlouva
Letzte Wille, der	poslední vůle
Testament, das	zavěť
Berufungsgrund, der	dědický titul
Vermächtnis, das	odkaz
Zugedachte, das	odkázaná část pozůstalosti
Vermächtnisnehmer, der	odkazovník
Erbanfall, der	dědický nápad
aufschiebende Bedingung, die	odkládací podmínka
Vererblichkeit des Erbrechts, die	dědičnost dědického práva
Einantwortung, die	převod dědictví po potvrzení nabytí dědictví soudem
Erbeserbe, der	dědicův dědic
Ersatzerbe, der	náhradní dědic
Anwachsungsberechtigte, der	dědic uvolněného podílu
Erbantrittserklärung, die	prohlášení o přijetí dědictví
Erbfähigkeit, die	dědická způsobilost
rechtsfähig sein	mít právní subjektivitu
erbwürdig sein	být hoděn dědit
Erbunwürdigkeit, die	dědická nezpůsobilost
Eintrittsrecht, das	subrogační právo
gesetzliche Erbfolge, die	dědictví ze zákona
Gesamtrechtsnachfolge, die	univerzální sukcese
Verbindlichkeit, die	závazek

Begräbniskosten, die	náklady pohřbu
Erbengemeinschaft, die	společenství dědiců
Erbverzicht, der	zřeknutí se dědického práva
Erbausschlagung, die	odmítnutí dědictví
Erbteilübertragung, die	vzdání se dědictví
letztwillige Verfügung, die (Ö) Verfügung von Todes wegen, die (D)	pořízení pro případ smrti
letztwillige Verfügung, die (D)	jednostranně odvolatelná ustanovení v pořízení pro případ smrti
Auflage, die	podmínka
Einsetzung vom Testamentsvollstrecker	ustanovení vykonavatele závěti
sich gegenseitig zu alleinigen, ausschließlichen Erben setzten	ustanovit se navzájem svými jedinými a výlučnými dědici
Notariatsakt, der (Ö) Beurkundung, die (D)	notářský zápis
gesetzliche Erbe erster Ordnung, der	zákonný dědic první třídy
Erbfolge, die	dědictví, posloupnost, nástupnictví
Erbfolge nach Stämmen, die	dědické nástupnictví po rodech
Erbfall, der	smrt zůstavitele, dědický případ
mehrfache Verwandtschaft, die	vícečetný příbuzenský vztah
Erbteil, das	dědický podíl
Gütertrennung, die	oddělené jmění manželů
gesetzliches Vorausvermächtnis (Ö) Voraus der Ehegatten, der (D)	přednostní dědické právo manžela
unterhaltungsberechtigt sein	mít právo na výživné
Erbteilerhöhung, die	zvýšení dědického podílu
Ausgleichungspflicht, die	povinnost k vyrovnání
Vermögensvorteil, der	majetková výhoda
Enterbung, die	vydědění
Urschrift, die	prvopis (originál)
Ausfertigung, die	druhopis/stejnopis (úředně ověřená kopie)
Abschrift, die	opis (kopie)